



Synode 72 Bistum St.Gallen

Verabschiedeter Text

VI. Ehe und Familie im Wandel
der Gesellschaft

Inhalt

Kommissionsbericht

Seite

1	Aktuelle Schwerpunkte zum Thema Sexualität	VI/ 3
1.1	Zur Sexualität des Menschen im allgemeinen	VI/ 3
1.2	Sexualität in menschlicher Verantwortung	VI/ 3
1.3	Kirche und Sexualität	VI/ 4
1.4	Konkrete Einzelfragen	VI/ 4
2	Ehe im Werden und in der Krise	VI/ 8
2.1	Christliche Deutung der Ehe	VI/ 8
2.2	Werdeprozess der Ehe	VI/ 9
2.3	Ehe in der Krise	VI/10
3	Ehe im Aufbau	VI/11
3.1	Ehevorbereitung	VI/11
3.2	Ehebegleitende Bildung und Elternbildung	VI/13
3.3	Sexualerziehung	VI/14
4	Familie in einer Zeit des Umbruchs	VI/16
4.1	Neue Gesichtspunkte	VI/16
4.2	Der bleibende und unersetzliche Auftrag	VI/18
4.3	Die Autorität in der Familie	VI/19
4.4	Die Alleinstehenden	VI/21

Entscheidungen und Empfehlungen

5	Aktuelle Schwerpunkte zum Thema Sexualität	VI/24
5.1	Sexualität und sittliches Handeln	VI/24
5.2	Konkrete Einzelfragen	VI/24
5.2.1	Eheliche Liebesgemeinschaft und verantwortliche Elternschaft	VI/24
5.2.2	Schwangerschaftsabbruch	VI/26
5.2.3	Voreheliche Sexualität	VI/29
5.2.4	Selbstbefriedigung	VI/33
5.2.5	Gleichgeschlechtliche Zuneigung	VI/34
6	Ehe im Werden und in der Krise	VI/34
6.1	Anerkennung der Ziviltreuung für Katholiken	VI/34
6.2	Ehe- und Familienberatungsstellen	VI/35
6.3	Ehegesetzgebung	VI/36
6.4	Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten	VI/36
7	Ehe im Aufbau	VI/39
7.1	Ehevorbereitung	VI/39
7.2	Ehebegleitende Bildung und Elternbildung	VI/40
7.3	Sexualerziehung	VI/42
8	Familie in einer Zeit des Umbruchs	VI/43
8.1	Die Familie	VI/43
8.2	Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien	VI/45
8.3	Die Autorität in der Familie	VI/46
8.4	Die Alleinstehenden	VI/46

VI.

Ehe und Familie
im Wandel
der Gesellschaft

Kommissionsbericht

Von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen

1 Aktuelle Schwerpunkte zum Thema Sexualität

1.1 Zur Sexualität des Menschen im allgemeinen

1.1.1 Der Mensch ist ein Geschlechtswesen. Die Sexualität ist dem Menschen nicht nachträglich als etwas Unwesentliches hinzugefügt. Von seiner Zeugung an ist der Mensch geschlechtlich geprägt. So durchdringt die Sexualität den ganzen Menschen und beeinflusst seine Gefühle, Stimmungen, aber auch sein Denken, Wollen und Handeln. Es ist deshalb falsch, in ihr nur etwas Körperliches sehen zu wollen. Der Mensch ist nicht in zwei Teile, nämlich Körper und Seele gespalten, die voneinander unabhängig sind. Hinter der Abwertung der Sexualität als nur körperlich steht oft die Gleichsetzung von Körper und böse, Seele und gut. Dabei wird übersehen, dass alles sittlich Böse, auch im Sexuellen, im «verkehrten Herzen» seinen Ursprung hat und dass deshalb die Sexualität nicht von der Liebe getrennt werden darf.

1.1.2 Die Sexualität ist eine Kraft in allen Lebensabschnitten jedes Menschen. Unabhängig vom Alter, unabhängig davon, ob jemand einem Mitmenschen sexuell begegnet, verheiratet ist oder nicht, gehört Sexualität zu den Grundkräften jedes Menschen. Diese Grundkräfte sind aber nicht bei jedem Menschen gleich stark. Es ist dem Menschen eigen, dass er diese Kräfte in verschiedener Weise einsetzen kann. Ausdrücklich ist festzuhalten, dass jener kein halber Mensch ist, welcher keine sexuelle Erfahrungen mit einem Mitmenschen macht. Der Verzicht darauf muss nicht die Sexualität verneinen. Er kann Kräfte freisetzen für Aufgaben und Dienste, die für einzelne, für Ehen, Familien, Kinder und die Gesellschaft lebenswichtig sind. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn jemand sich «um des Himmelreiches willen» zur Ehelosigkeit entschliesst. Zwischen Ehe und Ehelosigkeit kann keine Rangordnung aufgestellt werden.

1.2 Sexualität in menschlicher Verantwortung

1.2.1 Einstellungen zur Sexualität und Sexualerziehung haben gesellschaftspolitische Aspekte. Dass die Sexualität durch eine sexualfeindliche Moral immer wieder unterdrückt wurde und wird, ist Tatsache. Entsprechende moralische und pädagogische Einstellungen zur Sexualität haben einen gesellschaftlichen und politischen Aspekt: sie führen zur Unterdrückung des Menschen. Allerdings ist keine menschengerechte Ordnung der Sexualität ohne Entsagung und Verzicht möglich. Das muss allen Versuchen in Reklame, Presse und Filmen gegenüber

gesagt sein, welche durch das Anpreisen beliebiger Freizügigkeit ebenfalls eine Form von Macht und Ausbeutung darstellen.

1.2.2 Die Gestaltung der Sexualität soll menschenwürdig sein. Weil die Sexualität auf den Mitmenschen verweist, ist sie zu gestalten als Beziehung von Person zu Person, die den andern in keiner Weise ausbeutet. Menschenwürdige geschlechtliche Begegnung besteht eigentlich darin, dass sie Gebärde der Liebe sei und immer mehr werde. Das bedeutet, dass das Glück des Partners immer im Auge behalten wird und nicht die eigenen Wünsche egoistisch vorangestellt werden.

1.3 Kirche und Sexualität

1.3.1 Kompetenz und Aufgabe des kirchlichen Lehramtes ist es, sich vom christlichen Menschenbild her zur Sexualität zu äussern. Es verkündet, dass Gott den Menschen als Mann und Frau schuf (vgl. Gn 1,27), dass der Mensch teuer erkaufte ist (vgl. 1 Kor 6, 20; 7, 23) und als ein von Gott Geliebter eine zeitliche und ewige Bestimmung hat (vgl. Eph. 1, 3–6). Dieser Glaube, dass Gott jeden Menschen ernst nimmt, wird sich auf jedes mitmenschliche Zusammensein und so auch auf das Geschlechtliche auswirken müssen (Ablehnung jeder Art von Ausbeutung, Verzweckung, Missbrauch des Menschen; Ehrfurcht, Treue, Verantwortung usw.). Das heisst nicht, dass die Kirche allein auf Grund dieses Menschenbildes auf die konkreten Fragen der Sexualität schon eine fertige Antwort vorlegen müsste oder auch nur könnte. Die Kirche wird zwar die Werte des christlichen Menschenbildes beim Suchen nach dem menschenwürdigen Sexualverhalten namhaft machen. Das gesamte Suchen wird aber auch mitgetragen durch den eigenständigen Beitrag der entsprechenden Wissenschaften und der Lebenserfahrung.

1.3.2 Jeder Mensch ist in der Einmaligkeit seiner Person und als Glied der Gemeinschaft von Gott zur Verantwortung gerufen. «Also muss jeder von uns über sich selber Gott Rechenschaft geben» (Röm. 14, 12). Darum ist die Hinführung zur persönlichen und sozialen Verantwortung von grösster Bedeutung. Aufgabe der Kirche ist es nicht, für ihre Glieder die Entscheidungen selber zu treffen. Vielmehr soll sie Entscheidungshilfen (Gründe und Beweggründe) bieten, die es dem einzelnen ermöglichen, auch im Bereich der Sexualität seine Verantwortung vor Gott, dem Mitmenschen, der menschlichen Gemeinschaft und der menschlichen Zukunft wahrzunehmen und sich selber zu entscheiden.

1.4 Konkrete Einzelfragen

1.4.1 *Eheliche Sexualität und Familienplanung*

1.4.1.1 Die sexuelle Begegnung von Mann und Frau dient nicht nur der Zeugung. Sie ist auch unabhängig von der Fortpflanzung Ausdruck

der Liebe, eine Quelle der Freude und der Lust. Die eheliche Geschlechtlichkeit vollendet Ihre leibliche und geistige Fruchtbarkeit in der Zeugung und Erziehung der Kinder. Mann und Frau tragen in gleicher Weise die Verantwortung für die Entstehung und Formung der nächsten Generation. Verantwortliche Elternschaft muss deshalb das Wohl der Familie wie auch der Gesellschaft bedenken und die Bereitschaft zum Kinde oder die Verhütung nicht verantwortbarer Schwangerschaft (Familienplanung) entsprechend gestalten.

1.4.1.2 Zur Familienplanung gehört die Verhütung nicht verantwortbarer Schwangerschaften mit Hilfe einer empfängnisverhütenden Methode. Ihre Anwendung muss der Würde der menschlichen geschlechtlichen Begegnung dienen, und sie darf nicht zu einer gesundheitlichen Belastung (weder seelisch noch körperlich) führen.

Unmissverständlich sei festgehalten: Empfängnisverhütung verhindert die Entstehung von nicht verantwortbarem menschlichem Leben. Sie ist klar zu trennen vom Schwangerschaftsabbruch, der bereits entstandenes menschliches Leben vernichtet und der deshalb in keinem Fall eine Methode der Familienplanung sein darf.

1.4.2 Die *operative Sterilisation* bedarf, wegen der Tragweite des Eingriffes, einer gesonderten Beurteilung. Wo jede weitere Schwangerschaft eine Lebensgefährdung für die Mutter bedeutet oder keine Aussicht auf Überleben des Kindes besteht, wird die Sterilisation schon seit längerer Zeit als sittlich berechtigt betrachtet. Es gibt aber auch andere Situationen, in denen Ehegatten eine weitere Schwangerschaft nicht mehr verantworten können. Damit ist die Forderung gegeben, dass eine sichere Verhütungsmethode angewendet werden muss. Wenn alle nichtoperativen Methoden untauglich sind, bleibt als letztes Mittel die operative Sterilisation des Mannes oder der Frau. Kann sie sittlich verantwortet werden? Die Antwort auf diese Frage ist nur von Fall zu Fall möglich. Von der operativen Sterilisation, zum Beispiel in relativ frühem Alter und bei relativ kleiner Kinderzahl, ist meist im Blick auf die Zukunft der Ehe und ihrer Partner abzuraten (mögliche Zweitehe, die dann kinderlos wäre; Möglichkeit des Todes eines Kindes; psychische Folgen). Wo die operative Sterilisation, nach reiflichem Erwägen des Für und Wider, vorgenommen wird, bedarf sie einer besonders guten Vorbereitung durch Arzt, Seelsorger und Psychologen. In keinem Fall darf ein solcher Entscheid in einer psychischen Belastungssituation gefällt werden. Bei Eheleuten hat sich in der Regel derjenige Partner der Operation zu stellen, bei dem die massgebenden Gründe für die Sterilisation spielen.

1.4.3 *Schwangerschaftsabbruch* – der letzte Ausweg, wenn das Leben der Mutter schwerstens gefährdet ist.

Es gibt auch heute noch Schwangerschaften, die der Mutter einen dauernden Schaden zufügen oder ihr Leben gefährden. Dauernder körperlicher oder seelischer Schaden kann zwar in den meisten Fällen durch ärztliche, psychologische und soziale Hilfe mindestens gelindert werden. Wenn hingegen die Existenz des ungeborenen Kindes direkt das Leben der Mutter gefährdet, kann der Schwangerschaftsabbruch der letzte Ausweg sein. Er gehört jedoch an das Ende aller therapeutischen Überlegungen und Massnahmen. Nur der Arzt kann einen Schwangerschaftsabbruch mit einem Mindestmass an Risiko für die Mutter ausführen. Er trägt deshalb, zusammen mit den Eltern, die Verantwortung für seine Entscheidung.

1.4.4 *Voreheliche Sexualität*

1.4.4.1 Der sexuellen Partnerschaft in der Ehe gehen altersgemässe Formen des Sexualverhaltens voraus. Wir müssen davon ausgehen, dass jeder Mensch in jedem Alter immer wieder neue und andere sexuelle Probleme zu bewältigen hat. Im kindlichen und jugendlichen Reifungsprozess sind dies zum Beispiel: Fragen, Entdeckungen, Selbstbefriedigung. Darauf folgt die intensive Zuwendung zum andern Geschlecht und damit gewinnt – nebst der Verantwortung für sich selber – die Verantwortung für den andern immer mehr an Bedeutung.

1.4.4.2 Wir leben in einer Zeit, da die sexuelle Seite der Partnerschaft zwischen den Geschlechtern sehr stark betont wird. Man tut oft so, als ob «vorehelicher Verkehr» eine Selbstverständlichkeit sei und unbedingt erlebt werden müsse. Solche Pauschalbewertungen kommen einem gesellschaftlichen Zwang gleich und sind auf jeden Fall abzulehnen; hingegen ist eine unterschiedslose und allgemeine Verurteilung jeglicher sexuellen Beziehung vor der Ehe ebenfalls ungerecht. In der Sicht einer christlichen Ethik müssen wir uns von der ausschliesslichen Gesetzesmoral auf die Verantwortungsmoral hinbewegen, das heisst, das es nicht so sehr darum geht, Normen oder Gesetze zu erfüllen, vielmehr müssen wir uns bewusst werden, was wir tun, was für Ziele wir anstreben und was für Verantwortung wir dabei tragen uns selbst, dem Nächsten, der Gesellschaft und Gott gegenüber.

1.4.4.3 Das Leitbild der christlichen Ehe ist richtungsweisend für verantwortliches Verhalten auf dem Weg zur Ehe. Die Geschlechtsgemeinschaft hat ihren eigentlichen Ort in der öffentlich geschlossenen Ehe. Hier ist Liebesgemeinschaft von Mann und Frau auf Treue, Dauer und Ausschliesslichkeit angelegt, was den Wesenskern der Ehe ausmacht. Zugleich bringt der gesellschaftlich-institutionelle Charakter der Ehe mehr Geborgenheit und Einfügung ins Lebensganze. Auch sind hier – wenigstens grundsätzlich – die Voraussetzungen gegeben,

dass eine eventuelle Schwangerschaft angenommen werden kann. Bei allem Herausstellen dieses christlichen Leitbildes ist doch zu sagen: wenn eine partnerschaftliche Liebe auf Treue, Dauer und Ausschliesslichkeit angelegt wird, ist die geschlechtliche Gemeinschaft von Mann und Frau auf jeden Fall sittlich anders zu sehen, als wenn es sich um eine bloss vorläufige Episode handelt.

1.4.5 Gleichgeschlechtliche Zuneigung

1.4.5.1 Wir dürfen uns der Tatsache nicht verschliessen, dass es Menschen mit gleichgeschlechtlicher Zuneigung gibt. Sie werden gewöhnlich Homosexuelle genannt. Richtiger ist der Ausdruck gleichgeschlechtlich Geneigte (Homotrope). Mit dieser Bezeichnung wird ohne jedes Werturteil einfach die Tatsache festgehalten, dass es Männer und Frauen gibt, die Neigung zum gleichen Geschlecht haben.

Die Ursachen der gleichgeschlechtlichen Zuneigung sind bis heute nicht hinreichend geklärt. Man spricht von einem Ursachenkomplex biologischer, psychischer und personaler Komponenten. Auch wird die Auffassung vertreten, dass die gleichgeschlechtliche Zuneigung in den meisten Fällen anlagebedingt ist, ihr aber auch psychische Störungen zugrunde liegen können. Im weitem muss eine mögliche ursächliche Wirkung der Verführung von Jugendlichen durch gleichgeschlechtlich Veranlagte mitbedacht werden.

Die gleichgeschlechtliche Zuneigung muss sich nicht immer in sexuellen Akten äussern. Es ist falsch, wenn in der Öffentlichkeit nur die Sexualität gesehen wird und die Möglichkeiten zwischenmenschlichen Verhaltens im personalen Bereich gar nicht in den Blick kommen. Homotrope leben oft in einer Dauerspannung, die sie bedrängt, weil sie sich als nicht fähig erfahren, ihre Sexualität in gleicher Weise wie die Heterotropen zur Entfaltung zu bringen. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass auch die Heterotropen im Bereich der Sexualität ihre Schwierigkeiten haben. Als Christen und Glieder der Kirche sind auch die Homotropen zur Nachfolge Christi berufen und wie alle Menschen gehalten, ihre Geschlechtlichkeit sittlich gut zu gestalten.

1.4.5.2 Die gesellschaftliche Ächtung der gleichgeschlechtlich geneigten Menschen ist zu überwinden. Sie bedeutet für die Betroffenen eine unmittelbare Gefahr, weil sie aus Furcht vor der öffentlichen Meinung in die Isolation getrieben oft der Willkür unsozialer Elemente ausgeliefert sind. Die Gesellschaft hat gegenüber allen Gliedern jene Freiheit der Selbstverwirklichung zu sichern, die ihrer gleichen Würde angemessen ist. Eine Einschränkung dieser Freiheit ist nur dort gefordert, wo das Wohl des Ganzen und besonders der Schutz der Jugend dies verlangen. Dieser Grundsatz gilt, ob eine soziale Gefährdung von gleichgeschlechtlich oder andergeschlechtlich Geneigten

herkommt. In jedem Fall aber muss die Gesellschaft die gleichgeschlechtlich Geneigten in Ihrer Menschenwürde respektieren und ihnen helfen, sich mit ihrer Neigung anzunehmen und in Verantwortung zu leben. Dies entspricht auch dem Verhalten Jesu gegenüber gesellschaftlich geächteten Menschen.

2 Ehe Im Werden und In der Krise

2.1 Christliche Deutung der Ehe

2.1.1 «Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d. h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personalen freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl des Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür.» (Gaudium es Spes Nr. 48.)

2.1.2 In dieser Lebens- und Liebesgemeinschaft sollen sich Mann und Frau gegenseitig fördern und zur gesamt menschlichen Vollendung führen. In ihr werden sie eins mit Leib und Seele; darum bleiben sie sich ausschliesslich und unwiderruflich treu.

Die verantwortungsbewusst gezeugten Kinder bedeuten für die Eltern eine persönliche Entfaltungsmöglichkeit; damit erwächst den Eltern die gemeinsame Aufgabe, liebesfähige, charakterlich wertvolle Menschen zu erziehen.

2.1.3 Für den Christen gehören Schöpfung und Erlösung zusammen. Christus selber legt das Gewicht nicht auf das, was gerade üblich ist, sondern auf das, was Gott ursprünglich will (Mt 19, 1–12, Mk 10, 1–11).

Im Neuen Testament wird die Ehe mit der Erlösung Christi verbunden: mit seiner Menschwerdung, seinem Tod und seiner Auferstehung. Das Sakrament der Ehe verankert auf diese Weise die Einheit der beiden Menschen in Gott und hilft dem Paar, diese Einheit das ganze Leben hindurch immer neu zu gestalten. Auch für die Ehe ist Christus «der Weg, die Wahrheit und das Leben» (Joh 14, 6). Im Wagnis Ehe hat der Christ eines voraus: In seinem Glauben an die Auferstehung Christi weiss er, dass er mit seinem Partner so radikal und bedingungslos verbunden ist wie die Kirche mit Christus. Durch die Treue, die durch diesen Glauben getragen ist, legen die Eheleute vor der Welt für Christus Zeugnis ab.

Dennoch kann auch eine christliche Ehe scheitern, denn auch sie bleibt der menschlichen Schwäche unterworfen.

2.2 Werdeprozess der Ehe

2.2.1 Voraussetzungen

Es gibt ein Recht auf Ehe; aber nicht jeder Mensch hat die Voraussetzungen zu einer glücklichen Ehe. Bedingungen hiezu beginnen sich schon in der frühen Kindheit zu entwickeln.

2.2.2 Ehefähigkeit

Damit zwei Personen eine christliche Ehe schliessen können, brauchen sie nicht nur die entsprechenden leiblichen und seelischen Voraussetzungen; ebenso sehr müssen sie sich bewusst sein, dass ihre Ehe mit der Gesellschaft verflochten ist und etwas mit ihrem Glauben zu tun hat.

Wer sich selber kennt und auch annimmt, wird um so leichter den andern annehmen, sich ihm schenken und gemeinsam Verantwortung tragen können. Die Fruchtbarkeit der Ehe zeigt sich nicht nur in den Kindern, sondern in allen Bereichen menschlichen Lebens.

Brautleute sollen miteinander über diese Dinge sprechen, sich so besser kennenlernen und sich gemeinsam bemühen, auf diesem Weg weiterzukommen.

2.2.3 Eheabschluss

2.2.3.1 Nach der heutigen Lehre und Gesetzgebung der Kirche können Brautleute sich nur dann das Sakrament der Ehe spenden, wenn sie die kirchenrechtlich erforderten Fähigkeiten dazu haben und die vorgeschriebene Eheschliessungsform einhalten.

2.2.3.2 Theologen sind in neuerer Zeit zu folgender Einsicht gelangt: Ein Sakrament entsteht und wächst. Wie jedes Leben verlangt auch eine Lebensgemeinschaft ihr Wachstum. Das gilt von Bündnissen zwischen Völkern und von Freundschaften und erst recht von der Ehe. In dieser Entfaltung lassen sich verschiedene Stufen unterscheiden. Die Bekanntschaft wird ohne Zweifel dann Ehe, wenn sich zwei ehefähige Menschen vor Gott endgültig binden. Die Ehe ist aber nicht einfach Privatsache; sie muss auch öffentlich vor der Gemeinschaft bezeugt werden, denn Ehe und Familie sind Zellen einer gesunden Gemeinschaft.

2.2.4 Reifung

Der Mensch «tritt nicht mehr in eine Ehe», er muss sie aufbauen. Ehekonflikte sind nicht notwendigerweise Zerfallserscheinungen, sondern in ihrer Bewältigung Reifeprozesse. Kinder bringen in die Liebesentfaltung der Ehepartner eine neue Dynamik und können das schöpfer-

rische heilsgeschichtliche Geschehen in einer neuen Dimension miterleben lassen.

Wo einem Ehepaar die Fruchtbarkeit versagt ist, sollen gemeinsam andere Aufgaben gesucht werden, die zur partnerschaftlichen Hingabe an die Vollendung der Welt führen.

2.2.5 *Der Dienst der Kirche an der Ehe*

Aufgabe der Kirche ist es, den Eheleuten ihre Liebes- und Lebensgemeinschaft als Heilsgeschichte verständlich zu machen, damit sie diese aus dem Glauben und in der Kraft des Geistes Christi aufbauen können. Vom heilsgeschichtlichen Bündnisgedanken her sollte die Kirche Kündlerin der Botschaft Jesu sein, dass alle bereute Schuld Vergebung findet.

2.3 Ehe in der Krise

2.3.1 «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen» (Mt 19, 6; Mk 10, 9). Er kann es aber trotzdem, wie er auch nicht sündigen soll und dennoch sündigen kann. Bei allem Bemühen, kranke Ehen zu heilen, bleibt die Erfahrungstatsache, dass Ehen «sterben» können, weil alle affektive Liebe erloschen ist. Das Gebot der christlichen Liebe – besonders auch im Hinblick auf die Kinder – kann das Verbleiben in der Lebensgemeinschaft fordern oder auch zwingen, dass die beiden in Frieden auseinandergehen.

2.3.2 Verschiedene gesellschaftliche Wandlungen haben dazu geführt, dass Ehe und Familie heute vermehrt gefährdet sind. Eheschwierigkeiten und Ehekrisen, Scheidungen und Wiederverheiratung kommen daher auch unter Katholiken nicht nur in städtischen, sondern auch in ländlichen Verhältnissen immer häufiger vor.

2.3.3 Die Kirche als Ganzes kann dieser Entwicklung gegenüber nicht gleichgültig sein, denn es gehört zu ihrer Sendung, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, dass möglichst viele Ehen das von Christus verkündete Ideal der lebenslänglichen Treue verwirklichen und möglichst wenige zerbrechen.

2.3.4 Die bloße Verkündigung der Sakramentalität der Ehe, der ethischen Forderung der unbedingten Treue und die Anwendung gesetzlicher Sanktionen gegen wiederverheiratete Geschiedene genügt dazu nicht. Die Anstrengungen der Kirche müssen sich vermehrt darauf richten, junge Leute auf die Ehe vorzubereiten sowie Eheleute und Alleinstehende in Schwierigkeiten und Krisen die notwendigen Beratungshilfen anzubieten. Ferner soll jenen, die eine Scheidung oder Wiederheirat planen oder bereits geschieden oder wiederverheiratet sind, zu einer von Gott und der Gemeinschaft der Gläubigen verantwortbaren persönlichen Gewissensentscheidung geholfen werden.

2.3.5 Die bisherigen Bemühungen der Kirche auf diesem Gebiete sind ungenügend, denn

2.3.5.1 zur Beratung in Eheangelegenheiten bestehen in der Schweiz bisher neben drei staatlichen bzw. staatlich unterstützten, 18 protestantischen und 6 gemeinnützigen erst 6 katholische Eheberatungsstellen (Stand Herbst 1971).

2.3.5.2 Die kirchliche Ehegesetzgebung entspricht nicht mehr allseits der neuen theologischen und anthropologischen Sicht der Ehe, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil entworfen wird.

2.3.5.3 Die rechtlichen Gesichtspunkte herrschen zu sehr vor und schliessen eine seelsorgliche Berücksichtigung der konkreten Umstände und der persönlichen Gewissenslage der Geschiedenen weitgehend aus. Die Kirche darf aber ihre Heilssorge denen nicht versagen, deren Ehe gescheitert ist.

3 Ehe im Aufbau

3.1 Ehevorbereitung

3.1.1 Die Ehevorbereitung beginnt nicht erst zur Brautzeit, denn die gesamte Erziehung von der frühesten Kindheit an muss als Grundlage erachtet werden, worauf in der Bekanntschaftszeit das Brautpaar seine gemeinsame Zukunft weiter aufbauen kann. Schon eine richtige Partnerwahl setzt ein gesundes Mass an Selbsterkenntnis und Selbstbejahung voraus. Darum müssen die Kinder und Jugendlichen von den Eltern in einer familiären Geborgenheit zur Selbstentscheidung geführt werden.

3.1.2 In Jugendgruppierungen und -verbänden können die Heranwachsenden zwischenmenschliche Beziehungen in Kameradschaft und Freundschaft einüben und in frohen und ernsten Einsätzen ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. Psychologisch geschulte Jugendleiter und Seelsorger sollten in diesem Werdeprozess zu je gegebener Zeit dem Jugendlichen Hilfe leisten zum Selbstverständnis, zum Verständnis des andern und des Andersgeschlechtlichen.

Ebenso wichtig wie alle sachliche Information ist das partnerschaftliche Gespräch in Vertrauen und Offenheit, angeregt in der Jugendzeit und fortgeführt während der Partnerwahl und der Bekanntschaft.

3.1.3 Über die ganze Schweiz verteilt bestehen bereits verschiedene Organisationen, die sich der Ehevorbereitung widmen.

3.1.3.1 In der Westschweiz nehmen vor allem die C.P.M. diese Aufgabe wahr.

Die C.P.M. «Centres de Préparation au Mariage» (Ehevorbereitungszentren) sind eine Organisation mit dem Ziel, die Brautleute auf die Ehe vorzubereiten. Die C.P.M. bemühen sich mehr um die Bildung der jungen Paare als um deren Information; sie bemühen sich, die Brautleute dazu zu erziehen, ihre Ehe in ganzer Fülle zu leben, zu entdecken und miteinander auf allen Lebensbereichen ins Gespräch zu kommen. In einzelnen Ehevorbereitungszentren arbeiten Ehepaare, Ärzte, Priester und in den konfessionell gemischten Gebieten ausserdem Pastoren zusammen. Sie organisieren Kurse, die sich über drei bis sechs Abende erstrecken, oder laden Brautleute und Jungvermählte bei sich zu Hause ein. In den Zusammenkünften werden normalerweise neben Kurzvorträgen Gruppengespräche geführt, in welchen die Ehepaare des C.P.M. sich vor allem bemühen, die Jungen anzuhören, um deren Probleme, Nöte und Erwartungen zu kennen und um ihnen zu helfen auf dem Weg zum erhofften Ziel. Mit Hilfe von vorbereiteten Fragebogen, aber auch ausgehend von spontan aufgeworfenen Problemen, werden die Brautleute dahin geführt, sich selbst zu hinterfragen, nach Lösungen zu suchen oder ihrerseits Fragen zu stellen. Die C.P.M.-Ehepaare oder die Seelsorger sind nicht dazu da, fertige Lösungen und Rezepte anzubieten, sondern den Brautleuten zu helfen, aus ihren eigenen Erfahrungen, Überlegungen und Gesprächen wesentliche Grundhaltungen herauszuschälen. Es geht nicht darum, an Stelle der Jungen zu entscheiden, sondern ihre Freiheit zu achten und sie auf ihre Selbstverantwortung zu verweisen, d. h. ihnen zu helfen, Erwachsene zu werden. Das Grundthema der Zusammenkünfte ist die christliche eheliche Liebe. Es lässt sich etwa in folgende Einzelthemen unterteilen:

- Psychologie des Mannes und der Frau
- Wo steht Gott in unserer Liebe?
- Geschlechtlichkeit und Ehe
- Eheliche Fruchtbarkeit, körperlich und geistig
- Entscheidungen und Bedingungen zu einem guten Start
- Liebe: Entwicklung und Reifeprozess

3.1.3.2 In der deutschsprachigen Schweiz werden dem C.P.M. entsprechende Anregungen in vielfältigen Formen geboten, die von verschiedenen Organisationen getragen sind. Schon unter dem Patronat von Bischof Franz von Streng wurden die «Brautleutetage» gehalten, organisiert durch den SKJV (Schweiz. Kath. Jungmannschaftsverband), die seit einigen Jahren auf ein Wochenende ausgedehnt und in verschiedenen Städten und Orten der deutschsprachigen Schweiz durchgeführt werden. Die neubenannte SKJB (Schweiz. Kirchliche Jugendbewegung) setzt dafür eine «fliegende» Equipe, bestehend aus Ärzten, Theologen und Ehepaaren, ein.

In andern Städten und Regionen werden ähnliche Wochenende oder auf mehrere Abende verteilte Eheseminarien durch regionale Organisationen und meist mit ortsansässigen Fachreferenten durchgeführt. Verschiedene Bildungshäuser bieten durch «Brautleutewochen» intensivere Formen der Ehevorbereitung an.

3.1.3.3 Ehevorbereitung im Tessin. Auf Pfarreebene werden Schulungskurse organisiert in der Form von wöchentlichen Vorträgen durch Fachleute.

Diese Art Ehevorbereitung hat in den letzten Jahren immer mehr abgenommen, und augenblicklich werden die Vorträge nur noch an vier Orten gehalten. Die Vereinigung «Comunità familiare» (Ehe und Familienrunden) organisiert Zusammenkünfte für Brautleute und Jungvermählte während dreier Wochenenden. Diese Tätigkeit besteht seit 1965. In diesen Zusammenkünften wird versucht, die persönliche Entwicklung und Formung des Paares durch Vorträge, Diskussionen und Erfahrungsaustausch zu fördern. Die gleiche Vereinigung organisiert wöchentliche Zusammenkünfte für kleine Gruppen von Paaren in der Nähe des Consultario di Lugano.

3.1.4 Die besondere Lage der Ausländer verlangt von den Ehevorbereitungszentren (C.P.M.), dass sie so organisiert werden, dass auch Eingewanderte von den ehevorbereitenden Beratungen Gebrauch machen können.

3.1.5 Die Verschiedenheit des familiären, sozialen und religiösen Milieus, in welcher die zukünftigen Gatten leben, machen verschiedene Formen der unmittelbaren Ehevorbereitung notwendig. Die schon bestehenden Organisationen sind zu ermutigen und ihre Arbeit ist auszubauen und zu unterstützen. Man muss aber immer auf der Suche sein nach neuen Wegen und nach einer besseren Zusammenarbeit aller Institutionen der Ehevorbereitung.

3.2 Ehebegleitende Bildung und Elternbildung

3.2.1 Die Ehe bildet gegenüber der Familie einen eigenen, ihr vorangehenden und sie überdauernden Lebensbereich. Deshalb sind für sie über die Ehevorbereitung hinaus sowie neben der Elternbildung ehebegleitende Bildungsangebote sinnvoll und notwendig.

Ehebegleitende Bildung dient der Verarbeitung von Erfahrungen, der Orientierung in der Entwicklung der ehelichen Beziehungen und ihren «normalen» Konflikten und Krisen, den persönlichen Problemen der Partner, der Vorbereitung auf künftige Phasen der Ehe usw. Dabei ist auch die lebensanschauliche und religiöse Thematik all dieser Aspekte miteinzubeziehen.

3.2.2 Die Elternbildung ihrerseits hat eine doppelte Aufgabe. Einmal hilft sie zum besseren Verständnis der Elternschaft, also des Vater- und Mutterseins. Sodann umfasst sie den gesamten Bereich der Beziehungen zum Kind und seiner Erziehung in allen Entwicklungsstufen. Sie kann deshalb als familienbegleitende Bildung angesprochen werden. Sie erarbeitet Erziehungsziele und bietet Erziehungshilfen in allen Bereichen, einschliesslich religiösen und sexuellen. Das bedingt, dass die Eltern lernen, an sich selber zu arbeiten und gegebenenfalls neues erzieherisches Verhalten einzuüben. Unsicherheit und Überforderung in der Erziehung sind weitverbreitet. Es gehört mit zu den Aufgaben der Kirche, hier Hilfe anzubieten. Weil Erziehung ein unteilbares Ganzes ist, wäre es wenig sinnvoll, sollte die Kirche sich dabei ausschliesslich auf die religiöse Erziehung im engsten Sinn beschränken.

3.2.3 Eine besondere Form der Ehe- und elternbegleitenden Bildung sind die Ehe- und Familienrunden. Darunter versteht man eine Gruppe von fünf bis sieben Ehepaaren, die in regelmässigen Abständen (monatlich etwa einmal) zusammenkommen, um sich mit Problemen der Partnerschaft, Erziehung, religiösen Vertiefung usw. zu beschäftigen. Die Gruppen werden nicht von Seelsorgern geleitet, sondern stehen unter der Führung von geeigneten Laien. Die Mitarbeit von Seelsorgern ist nützlich.

Die Gruppen können nach Bedürfnis verschieden zusammengesetzt werden, z. B. Mischehenrunden, Pensioniertenrunden usw. Es gibt auch Eherunden, die die Aufgabe übernehmen, in der regionalen Ehevorbereitungsarbeit mitzuwirken.

3.2.4 Die genannten Bildungsbereiche sind Formen der Erwachsenenbildung. Ihre Wirksamkeit hängt deswegen davon ab, ob die Gesetzmässigkeit und Methoden der Erwachsenenbildung berücksichtigt werden und ob eine gründliche Kaderschulung gewährleistet ist. Kaderschulung soll nicht nur fachliches Wissen und technisches Können vermitteln, sondern auch helfen, sich selber zu erkennen und auf andere einzugehen.

3.3 Sexualerziehung

3.3.1 Die geschlechtliche Verschiedenheit von Mann und Frau wirkt in allen Lebensphasen des Menschen. Schon beim Kleinkind äussern sich die gefühlsmässigen Beziehungen zu Vater oder Mutter verschieden, je nachdem ob es ein Bub oder ein Mädchen ist. Die sexuellen Bedürfnisse des Kindes und Jugendlichen müssen im Gesamtbereich seiner Entwicklung erkannt werden.

Man hat dies lange nicht sehen wollen und sieht es da und dort heute noch nicht. Was mit Geschlechtlichkeit zusammenhängt, wird entweder abgelehnt oder totgeschwiegen.

Dadurch wird das Geschenk der Geschlechtlichkeit verdächtigt und abgewertet. Das Kind und der junge Mensch werden in eine falsche, verklemmte und verbogene Haltung geführt, die das spätere Leben belastet und im Ledigenstand oder in der Ehe zu mancherlei Schwierigkeiten führen kann.

Dabei ist unser Mann- oder Frausein eine Gabe Gottes, die wir zuversichtlich und froh bejahen und annehmen dürfen.

3.3.2 Von da aus haben wir unsere Kinder zu erziehen in aller Offenheit und Natürlichkeit gegenüber dem Geschlechtlichen, so dass sie einerseits ihr Geschlecht annehmen und zu ihm stehen und andererseits die Achtung vor dem anderen Geschlecht erlernen.

Das bedeutet zugleich, dass die Sexualerziehung nicht etwas Eigenständiges ist, das mit einer einmaligen sogenannten sexuellen Aufklärung erledigt werden kann. Sexualerziehung muss eingebaut und verwoben sein in die Gesamterziehung.

3.3.3 Die Sexualerziehung wird also sehr früh beginnen und dem Kind schon vor dem Schul- und Kindergartenalter Informationen geben über Geburt und Zeugung, über die Rolle der Mutter und des Vaters. Sie wird dem Kind vor der Pubertät über die bevorstehenden körperlichen Veränderungen Kenntnis geben, aber auch über die geistigen und seelischen Schwierigkeiten, die während dieser Zeit eintreten können. Der Jugendliche wird etwas erfahren müssen über den Zug zum andern Geschlecht und die Freuden, die durch das Finden und Zusammensein mit einem geliebten Partner erlebt werden können. Man wird ihn aber auch zugleich auf die Verantwortung aufmerksam machen, die ihm mit dieser Gabe auferlegt worden ist.

3.3.4 Das heisst nun nicht, dass man ihm Angst machen muss vor der Verantwortung, man wird ihm Mut machen zur Verantwortung, so dass er nicht nur an sich selber denkt, sondern auch an den Partner und dessen «Gefühle nicht rücksichtslos ausnutzt und ihn nicht mutwillig enttäuschenden Erfahrungen aussetzt» (A. Comfort). Man wird ihm die Verantwortung zeigen gegenüber einem Kind, das aus einem Geschlechtsverkehr entstehen kann. Über Empfängnisverhütung und auch über Schwangerschaftsabbruch muss auf alle Fälle mit ihm gesprochen werden.

Er soll lernen, auch für den andern Menschen da zu sein. Dazu wird man schon das kleine Kind anhalten. In jeder Altersstufe muss es gezeigt bekommen, dass man dem andern nicht antun soll, was man selber auch nicht erleben möchte.

3.3.5 Da die Sexualerziehung in die Gesamterziehung hineingehört, sollte sie in erster Linie von den Eltern übernommen werden. Wo Vater und Mutter sich gegenseitig verantwortlich fühlen und in Liebe

füreinander da sind, wo sie selber eine natürliche Haltung gegenüber ihrer Sexualität gefunden haben, sollte es ihnen möglich sein, unbefangen über alles mit ihren Kindern zu sprechen. Viele Eltern tun dies nicht.

3.3.6 Aber auch die Schule hat einen Auftrag, dem sie sich nicht entziehen darf, wenn sie ganzheitlich erziehen will. Dies betrifft alle Schulen vom Kindergarten bis zum Lehrerseminar und Gymnasium. Und es betrifft alle Altersstufen in diesen Schulen.

Dieser Unterricht soll so gehalten werden, dass die Intimsphäre der Schüler, deren Eltern und des Lehrers gewahrt bleibt.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Lehrkräfte, die bereit sind, diesen Unterricht zu erteilen, entsprechend geschult und ausgebildet werden. Sie müssen nicht nur Informationen vermitteln können, sie müssen wissen, wo ihre Schüler stehen, und vor allen Dingen sich selber samt ihrer Einstellung gegenüber ihrer eigenen Sexualität erkannt haben.

4 Familie in einer Zeit des Umbruchs

4.1 Neue Gesichtspunkte

4.1.1 Die Familie ist eine soziale Einrichtung, deren Erscheinungsbild, Organisation und Funktion in ständiger Entwicklung begriffen sind. Die dauernde Beziehung zwischen Sozial- und Familienleben ist eine Tatsache, welche die Kirche nicht unterschätzen darf (Gaudium et Spes 4–10). So unterscheidet sich die gegenwärtige Familie z. B. von jener, von der in der Bibel gesprochen wird, oder von jener, die man sich noch vor wenigen Jahren als Idealfamilie vorstellte. Folgendes ist für die gegenwärtige Familie bezeichnend:

4.1.2 Sie ist viel kleiner geworden. Die Arbeitsbedingungen, die Wohnverhältnisse und die veränderte Lebensart erlauben es heute normalerweise nicht mehr, eine Grossfamilie im früheren Stil aufzubauen, die oft auch die Grosseltern oder andere alte oder kranke Leute miteinschloss (Stippengemeinschaft als Grossfamilie. Kleinfamilie = Kernfamilie, in der nur Eltern und Kinder zusammenleben).

4.1.3 Bestimmte Aufgaben und Pflichten, die traditionsgemäss den Eltern oblagen, werden heute mehr und mehr von anderen Institutionen wahrgenommen (Staat, Schule, Sozialeinrichtungen, Kinderkrippen usw.). Die modernen Arbeitsbedingungen trennen oft die Familienmitglieder (Entfernung zwischen Arbeits- und Wohngebiet, gleitende Arbeitszeiten, Arbeit der Frau usw.). Die Eltern haben weniger Zeit und Nervenkraft, um ihre Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Oft

werden sie durch die Schwierigkeiten entmutigt und geben auf: sie begleiten den Lebensweg ihrer Kinder nicht mehr oder nur in abwartender passiver Haltung. Auch dem Einbruch der Massenmedien in die Familie ist Rechnung zu tragen (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften, Heftchen, Propagandaschriften usw.).

4.1.4 Die neue soziale Stellung der Frau ändert ebenfalls die traditionelle Vorstellung von der Familie. Diese Entwicklung macht den Aufbau eines harmonischen Familienlebens nicht leichter. Neben ihrer Rolle als Mutter und Hausfrau sucht heute die Frau ihre Persönlichkeitsentfaltung auch in der Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Die Berechtigung der damit verbundenen neuen sozialen Beziehungen zwischen Mann und Frau wurde vom Vatikanum II erkannt (Gaudium et Spes 60.3; 9.2).

4.1.5 Die Schrumpfung der Familie, die Übergabe gewisser Aufgaben an andere Träger und der Zerfall der traditionellen Rollen von Mann und Frau bringen es mit sich, dass die Familie verwundbarer und weniger geeint ist als früher. Das Verständnis der Autorität, der Rollenverteilung, der Erziehungsaufgabe und der Lebensform ist in Frage gestellt.

Der Gefährdung von Ehe und Familie ist am ehesten eine echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau gewachsen, wo sich der einzelne ohne starre Rollenfixierung zur freien, menschlichen Persönlichkeit entwickeln kann. Ein individuelles Reifen führt nicht zur Verwischung der Geschlechter oder zu einer negativ empfundenen Angleichung, vielmehr zu einer Gleichberechtigung in der Verschiedenartigkeit. Jeder sollte dasjenige tun können, was ihm entweder liegt oder zu dessen Übernahme er im Interesse des Ganzen genötigt ist.

4.1.6 Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Eltern haben sich ebenfalls gewandelt; sie sind weniger hierarchisch geprägt. Die Kleinfamilie von heute ist nicht mehr der besondere Ort, an dem ethische Werte, feste Traditionen oder gar ein christlicher Glaube von selbst weitervermittelt werden. Die Eltern haben es gelernt, vermehrt persönliche Freiheit, Eigenheit und Lebensstil ihrer Kinder und Jugendlichen zu achten. Sie verstehen oft, dass vieles von dem, was früher für sie gültig war, nicht schon deshalb notwendigerweise für die Jugend von heute Geltung hat. Die Massenmedien bringen auch fremde Auffassungen, Kriterien und Normen in die Stube. Dies verpflichtet die Familie zur Auseinandersetzung und führt sie gelegentlich auch zur Spaltung.

Die Jungen spüren und wissen dies. Sie leisten mehr und mehr Widerstand gegenüber erzwungenen Forderungen, die sie nicht verstehen und nicht annehmen können. Sie verlangen vermehrt Freiheit, Unab-

hängigkeit und Mitspracherecht; sie wünschen für voll genommen zu werden.

4.1.7 Generationenkonflikt hat es immer gegeben. Heute sind sie besonders zugespitzt. Die Suche nach einem neuen Lebensstil, die Gegenüberstellung von alten und neuen Formen, das oft zu leichte und rasche Aufgeben der Eltern und ordnungslose Protestwellen der Jungen verschärfen den verdeckten Generationenkonflikt.

Die Lösung von festen Traditionen vollzieht sich nicht ohne Wagnis und Schmerz, oft in Unverständnis und Bitterkeit.

Vor allem in dieser Entwicklung ist aus den Kraftquellen zu schöpfen, die der christliche Glaube uns erschliesst: den andern annehmen, wie er ist, ihn nicht verurteilen, ihm in Geduld, Hoffnung und Liebe begegnen.

4.1.8 Das Problem der Wohngemeinschaften (oft auch Kommunen genannt) weckt gegenwärtig auch das christliche Gewissen. Wenn wir diese Formen sozialen Zusammenlebens einfach entrüftet und unterschiedslos ablehnen und in ihnen nur Gelegenheit zur sozialen Anarchie und sexuellen Ausschweifung sehen, so werden wir den damit verbundenen Problemen nicht gerecht. Vielmehr steckt dahinter oft das Suchen nach neuen Formen von Gemeinschaft oder auch Familie, nachdem feststeht, dass die Kleinfamilie reichlich mit Problemen («grüne Witwen», kleine Kinderzahl bedingt Erziehungsprobleme, Isolation im Wohnblock, enger Lebensraum usw.) belastet ist. – Ein ganz anderer Problemkreis ergibt sich daraus, dass viele Jugendliche – einsam in irgendeiner Stadt – das Bedürfnis haben, in einem gemeinsamen Haushalt Gemeinschaft zu erfahren und zu leben. Es wäre naiv zu glauben, dass die Wohngemeinschaften all diese Probleme lösen. Sicher aber könnten aus Wohngemeinschaften Alternativen zur Kleinfamilie herauswachsen: Familien-Gemeinschaften, Familien-Gruppen, Grossfamilien oder auch Wohngemeinschaften von Alleinstehenden. Entscheidend ist, dass diese Gruppierungen sich einem gemeinsamen Ziel stellen, in gegenseitiger Achtung sich einen Intimraum zugestehen und versuchen, verantwortete Gemeinschaft zu werden (Beispiel: die integrierte Gemeinde in München).

4.2 Der bleibende und unersetzliche Auftrag

4.2.1 Wenn auch Erscheinungsbild, Ziel und Funktion der Familie in Frage gestellt sind, die Familie selbst ist es im allgemeinen nicht. Sie bleibt privilegierter und unersetzlicher Ort der psychosozialen und geistigen Bildung des Kindes. In der Familie erlernt es das Gemeinschaftsleben, die Begrenzung seiner Freiheit, den Konflikt zwischen seinen Rechten und Pflichten, die Rücksichtnahme auf andere usw. In ihr kann

es zu einem Menschen heranwachsen, der fähig wird zur Liebe und der einst voll und ganz seine Verantwortung tragen kann. Die Eltern haben ihren Kindern sowohl das wahre Bild des Ehepaares zu vermitteln als auch das Bild von Vater und Mutter. Sie sollen lebendiges Zeugnis der Selbsthingabe, der Grosszügigkeit und der Annahme des andern werden.

Wenn einer der Ehegatten fehlt, ist es die Aufgabe des andern, die gemeinsam übernommene Verpflichtung für die Familie zu tragen. Man muss die Schwierigkeiten und die Nöte dieser Familien sehen, um sie besser zu verstehen und ihnen jede mögliche Hilfe zu bieten.

4.2.2 Es gibt kein unveränderliches Leitbild der Familie. Was die Bibel über die Familie aussagt, ist zu sehr von sozialen und kulturellen Bedingungen der damaligen Zeit geprägt, als dass man daraus genaue Normen ableiten könnte. Eindeutig steht aber fest: Gott ist es, der als lebendiger Herr mit der Familie sein möchte.

Eltern und Kinder sollten sich bemühen, das Evangelium immer besser zu hören und in sich aufzunehmen. Alle sollten bezeugen können, dass der christliche Glaube einen Lebensstil erlaubt, der sich vor allem durch Offenheit, Verständnis, Verzeihung und Versöhnung auszeichnet. Nach einer Umfrage, welche die ISaKo 6 bei jungen Westschweizern durchführte, sagt nur eine kleine Minderheit aus, oft zu beten, während die grosse Mehrheit zugibt, nie zu beten. In den Augen der Jungen bedeutet Religion mehr für die Eltern als für sie selbst. Diese Aussagen bestätigen die Notwendigkeit, das Problem des geistlichen Lebens in der Familie neu zu bearbeiten.

4.3 Die Autorität in der Familie

4.3.1 Wahre Autorität hat Dienstcharakter und darf nicht von Prestigedenken bestimmt sein. Sie ist nicht unbedingt schon gegeben durch Stand oder Titel, sondern muss sich orientieren an der Sache und am Menschen, denn niemand kann Sein mehrer und geben, der nicht ist oder hat (Das Wort «Autorität» stammt von *augere* = mehrer). Autorität schadet und zerstört, wenn man sie dort beansprucht, wo man nicht kompetent ist. Bald ist der, bald jener Autorität, je nach der Sache, um die es geht. So kann in der Familie der Vater, in manchen Belangen die Mutter Autorität sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Kinder Autorität sein können. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Eltern eine besondere Verantwortung für die Einheit der Familie und die Erziehung der Kinder tragen.

Blinder Gehorsam ist nur möglich dem Absoluten gegenüber, nämlich Gott. Sobald göttliche Autorität im Menschlichen gebrochen erscheint, ist sie nicht mehr fraglos.

4.3.2 Autorität findet sich in jeder menschlichen Gesellschaft. Sie ist schon in den ersten Beziehungen gegenwärtig, die zwischen zwei Wesen entstehen können. Jeder begegnet der Autorität, entweder weil er sie ausübt, oder weil er ihr unterworfen ist. In der Familiengemeinschaft zeigt sich die Autorität einerseits in den Beziehungen zwischen den Ehegatten, andererseits in jenen zwischen Eltern und Kindern. Ob der Mensch nun in dieser oder jener Situation steht, jeder muss sich bewusst sein, dass verantwortungsbewusste und begründete Autorität vom Gehorsam nicht getrennt werden kann und dass beide im Dienste der Liebe stehen.

4.3.3 So macht man die Erfahrung, dass dort, wo das Ehepaar in Harmonie zusammenlebt, die Probleme, welche durch die Ausübung der Autorität entstehen können, den Frieden der Familie nicht stören, sondern fördern.

Die wichtigen Entscheidungen werden gemeinsam getroffen, nachdem jedes seinen Standpunkt darlegen und den des Partners verstehen konnte. Darum ist es im Endergebnis bedeutungslos zu wissen, ob nun der Mann oder die Frau die getroffene Entscheidung stärker beeinflusste. Wenn aber die Harmonie fehlt, wenn die Ehepartner sich fragen, welcher von beiden über den andern Autorität auszuüben habe, so ist, wie die Erfahrung lehrt, eine solche Ehe bereits in ihrer Existenz bedroht.

4.3.4 Die Autorität der Eltern ihren Kindern gegenüber ist etwas Natürliches, Notwendiges und Gutes. Sie ist auch Ausdruck der Verantwortung, welche die Eltern für die Kinder übernommen haben. Bei der Geburt ist das Kind vollständig abhängig von seinen Eltern. Mit der Zeit wird es sich seiner eigenen Persönlichkeit bewusst und lernt, unter der Führung der Eltern als eigenverantwortliche Person zu handeln. Darum wird die Autorität, entsprechend dem Alter und der Veranlagung des Kindes, in verschiedener Weise ausgeübt.

4.3.5 Im Verlaufe seiner Entwicklung versucht das Kind natürlicherweise jede Abhängigkeit von den Eltern zu lockern oder sogar aufzuheben. Die sich daraus ergebenden Krisen, die In-Frage-Stellung alles Bestehenden sind normale Entwicklungsabläufe. Die Eltern sollen das Gespräch mit ihrem Kind nicht nur annehmen, sondern suchen. Darin erlernt das Kind den Sinn der Verantwortung. Die Eltern werden dabei ihrerseits die Forderungen der modernen Welt besser entdecken.

4.3.6 Eltern, die in diesem Sinne ihre Autorität verstehen und ausüben, werden der Versuchung entgehen können, «autoritär» zu sein. Wer einer recht verstandenen Autorität unterworfen ist, wird sie nicht als Zwang empfinden. So wird die Familie die Aufgabe, die Gott ihr zugewiesen hat, erfüllen können.

4.3.7 Oft wird anvertraute Autorität missbraucht. Solche Missbräuche haben schon einzelne und ganze Gemeinschaften zu Katastrophen geführt. Diejenigen, welche eine Autorität ausüben, müssen sich bewusst sein, welche Verantwortung sie tragen und welche Aufgaben ihnen daraus erwachsen.

4.4 Die Alleinstehenden

4.4.1 Ehe und Familie sind wohl die nächstliegende, aber nicht die einzige Sinnerfüllung von Mann und Frau. Auch die geistige Fruchtbarkeit und Partnerschaft haben ihre Werte. Noch immer wird diese Tatsache zu wenig anerkannt. Das hat zur Folge, dass die Alleinstehenden den Verheirateten noch in breiten Volksschichten nicht gleichgestellt sind. Im modernen Weltbild zeichnen sich z. B. zwei Richtungen ab in bezug auf das Lebensverständnis der ledigen Frau.

Einerseits wird sie durch die fortschreitende Emanzipation immer mehr als vollwertiger Partner des Mannes in das Berufs- und Gesellschaftsleben einbezogen, andererseits besteht aber immer noch die Tatsache, dass die ledige Frau nicht selten vereinsamt und verkümmert, weil ihre Arbeit oft eines Lebenssinnes entbehrt. Sehr oft sind auch alte Leitbilder der ledigen Frau dazu angelegt, deren Persönlichkeitsentfaltung zu hemmen und zu verunmöglichen.

4.4.2 Die unverheiratete Frau braucht aus ihrer Veranlagung heraus das Du. Es wäre zu überprüfen, wie weit eine unmenschliche Sexualmoral daran Schuld trägt, dass man ihr Beziehungen, besonders zum andern Geschlecht, nicht zugestand und zugesteht. Die Freundschaft zwischen der ledigen Frau und einem Manne wird als Gefahr und Versuchung gesehen und verurteilt. Die Möglichkeit und die Werte einer Freundschaft und geistigen Partnerschaft aber werden oft gar nicht beachtet.

Innerhalb der Kirche stehen der freien Entfaltungsmöglichkeit der Frau noch grosse Hindernisse entgegen. Dies liegt in der patriarchalischen Struktur der Kirche begründet, darum ist es erforderlich, die alten Vorurteile der Frau gegenüber immer wieder zu durchdenken und allmählich abzubauen.

4.4.3 Auch die Situation des alleinstehenden Mannes hat sich in der heutigen Gesellschaft geändert. Es ist für ihn schwieriger geworden, sich in die zu klein gewordenen Familien auch nur teilweise einzufügen. Je nach seinen Neigungen und seinem Charakter hat er in verschiedenen Gemeinschaften die Möglichkeit, seinem Wunsch nach gemeinsamem Leben nachzukommen. Es fehlt ihm jedoch oft eine gemüthafte Bindung, welche ihm erlaubt, seine Persönlichkeit zu entfalten.

4.4.4 Andere Probleme stellen sich denen, welche nach dem Tod des Gatten, dem Wegzug der Kinder oder nach einer Scheidung wieder allein sind. In diesen Fällen entsteht oft eine plötzliche und meist unvorbereitete Einsamkeit, welche eine tiefe Not mit sich bringt.

4.4.5 Jeder muss versuchen, sein Leben zu gestalten, sei es innerhalb oder ausserhalb der Ehe, sei es in der freigewählten oder in der faktischen Ehelosigkeit, als Glied der Gesellschaft wie als Individuum. Innerhalb und ausserhalb der Ehe gelten die gleichen Werte: Selbstannahme – Selbsthingabe – Grosszügigkeit und Annahme des andern.

Entscheidungen und Empfehlungen

Von der Synode verabschiedet am 26. Mai 1974.

Stellungnahme und Zustimmung des Bischofs vom 26. Mai 1974:

Wir sind uns alle bewusst, wie schwerwiegend und folgenschwer die Darlegungen zum Thema «Sexualität» sind. Da nach manchen Erfahrungen die Versuchung besteht, aus einem derartigen Dokument einzelne Punkte herauszugreifen und den Zusammenhang des Ganzen zu übersehen, gestatte ich mir, die Punkte in Kürze herauszuheben, die mir besonders wichtig erscheinen. Ich danke sehr für alle Bemühungen, das Richtige zu finden und in klarer Sprache auszudrücken, wenn wir auch nicht mit vollkommenen Formulierungen rechnen dürfen. Allen aber gebührt Dank und Anerkennung, vor allem auch für den Ernst, von dem ihre Arbeit getragen ist.

- 1. Ich halte es für notwendig, das christliche Leitbild der Ehe besonders hervorzuheben. Die Ehe ist für Glaubende ein «grosses Geheimnis» im Hinblick auf Christus. Sie ist von daher angelegt auf Liebe in Treue, Ganzheitlichkeit und Ausschliesslichkeit der Beziehungen.*
- 2. Diese «evangelische Norm» gilt für das Leben in der Ehe; auf sie muss die Sexual- und Eheerziehung abzielen; sie muss auch in vorehelichen Beziehungen berücksichtigt werden.*
- 3. Diese Feststellungen dürfen aber keinesfalls verhindern, dass der Seelsorger auch dann dem Gebot der Liebe und Güte verpflichtet ist, wenn jemand dieser Norm nicht in jeder Hinsicht zu entsprechen vermag.*

Mit diesen Bemerkungen möchte ich sowohl das göttliche Gesetz, auch wenn es Opfer verlangt, als auch die seelsorgliche Liebe betonen.

In diesem Sinne stimme ich der Vorlage zu.

5 Aktuelle Schwerpunkte zum Thema Sexualität

5.1 Sexualität und sittliches Handeln (vgl. Kommissionsbericht 1.1–1.3)

Die Synode ruft die folgenden grundlegenden Gedanken in Erinnerung:

5.1.1 Der Mensch ist von Gott als Mann und Frau erschaffen. Die Sexualität ist deshalb gottgewollt. Damit unvereinbar sind sowohl eine sexualfeindliche Moral als auch sexuelle Hemmungs- und Bindungslosigkeit.

5.1.2 Die Einstellung zur Sexualität darf nicht einseitig an Geboten und Verboten orientiert sein. Wir müssen uns von der ausschliesslichen Gesetzesmoral auf eine Moral der Verantwortung hinbewegen.

5.1.3 Verantwortung stützt sich letztlich auf den persönlichen Gewissensentscheid. Das bedeutet nicht subjektive Willkür, denn das Gewissen muss durch zuverlässige Information gebildet sein. Der Christ unterstellt sein Wollen und Handeln den Forderungen des Evangeliums.

5.1.4 Weil die Sexualität auf den Mitmenschen verweist, ist sie zu gestalten als Beziehung von Person zu Person. Das bedeutet, dass das Glück des Partners immer im Auge behalten wird und nicht die eigenen egoistischen Wünsche vorherrschen.

5.1.5 Der Bereich der Sexualität ist, wie das ganze menschliche Verhalten, von der Liebe her zu beurteilen. Sie ist das grosse Gebot der Christen. Sexualität muss immer Gebärde der Liebe sein.

5.2 Konkrete Einzelfragen

Die Synode verabschiedet zu einer Reihe von Einzelfragen folgende Hinweise, Erklärungen, Richtlinien und Empfehlungen:

5.2.1 **Ehliche Liebesgemeinschaft und verantwortliche Elternschaft**

(vgl. Kommissionsbericht 1.4.1)

5.2.1.1 Die geschlechtliche Begegnung von Mann und Frau ist auch unabhängig von der Fortpflanzung Ausdruck der Liebe, eine Quelle der Freude und der Lust. Grundlegend für jede Ehe

sind Ehrfurcht und Liebe. Sie erweisen sich in Zärtlichkeit, Rücksicht und Sorge umeinander und im unverbrüchlichen Ja zueinander aus gegenseitiger Verantwortung für das zeitliche und ewige Heil.

Rücksichtnahme und Selbstüberwindung können ein grösserer Erweis von Liebe sein als die geschlechtliche Begegnung und ebenso zu einer Quelle des Glücks und der Freude werden.

5.2.1.2 Kinder sind eine Frucht menschlicher Liebe und für den Christen eine bereichernde Gabe Gottes. Die Kinderfreude eines Ehepaares bedeutet Teilnahme am schöpferischen Wirken Gottes und Vertrauen in die Zukunft. Elternschaft kann nur mit hoher Verantwortung erfüllt werden und verlangt eine sorgfältige Familienplanung.

5.2.1.3 Im Hinblick auf die persönliche Gewissensbildung in Fragen der Familienplanung bietet die Synode folgende Entscheidungshilfen an:

5.2.1.3.1 Die Familienplanung ist für jedes Ehepaar eine Pflicht. Im Hinhören auf den Willen Gottes in der gemeinsamen gegenwärtigen Lebenslage sollen sie versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden.

5.2.1.3.2 Die Familienplanung umfasst die Bejahung des Kindes als Geschenk und die Verhütung nicht verantwortbarer Schwangerschaften gleichermaßen.

5.2.1.3.3 Die Eheleute sollen in gegenseitigem Einvernehmen selber bestimmen, wann sie Kinder wollen. Entsprechend der Situation der Ehegatten wird die verantwortliche Elternschaft je anders verwirklicht. Sie ist eine Frage liebender Verantwortung gegenüber den geborenen und noch zu erwartenden Kindern, gegenüber dem Partner, der Gesellschaft und der Menschheit.

5.2.1.3.4 Ist die Zeugung eines Kindes zeitweilig oder für immer unverantwortbar, entscheiden die Ehegatten in ihrem christlich gebildeten Gewissen über die Methode der Empfängnisverhütung, nachdem sie sich sorgfältig informiert haben, falls notwendig nach einer Beratung durch Fachleute (vgl. die Erklärung der Schweizer Bischöfe zur Enzyklika «Humanae vitae» vom 11.12.68, Nr. 22).

5.2.1.3.5 Je schwerwiegender die Gründe sind, welche eine Empfängnisverhütung fordern, desto sicherer muss die anzu-

wendende Methode sein; auch muss diese den Bedürfnissen und dem persönlichen Empfinden des Ehepaares angepasst sein. Rücksicht auf den Partner und gegenseitiges Einvernehmen werden auch hier die Liebe als echt erweisen.

5.2.1.3.6 Der Schwangerschaftsabbruch zerstört menschliches Leben. Er darf keine Methode der Familienplanung sein.

5.2.2 Schwangerschaftsabbruch

(von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 9. September 1973)

(Vgl. Kommissionsbericht 1.4.3)

5.2.2.1 In der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch geht es um den Menschen, das menschliche Leben, seinen Wert und seine Schutzwürdigkeit unter dem ethischen, sozialen und rechtlichen Gesichtspunkt. Da gegenwärtig in der Schweiz eine neue Gesetzgebung im Sinne einer Liberalisierung oder gar völligen Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs vorbereitet wird, hat die Frage ihre besondere Aktualität. Sie muss jedoch stets in grösserem Zusammenhang der Probleme gesehen werden, die sich aus den Tatsachen des Krieges, der Gewalttätigkeit, der Folterungen, der ungünstigen Umweltbedingungen usw. ergeben. Jedes Vergehen gegen das menschliche Leben, und zwar auf jeder Entwicklungsstufe, ist ein Übel und ein Versagen des Einzelnen und der Gesellschaft, auch wenn dies aus manchen Gründen im konkreten Fall unvermeidlich erscheinen mag.

Der ethische Aspekt

5.2.2.2 Vom Beginn des embryonalen Lebens an bedeutet der Schwangerschaftsabbruch die Zerstörung menschlichen Lebens und ist deshalb vom sittlichen Standpunkt aus abzulehnen, denn jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leben. Dieses Leben muss durch die Gesellschaft geschützt werden. Auch wenn es zunächst unerwünscht und nicht angenommen ist, so hat doch niemand das Recht, darüber zu verfügen, auch nicht die Mutter. Der Schwangerschaftsabbruch kann nicht als eine rein private Angelegenheit angesehen werden; denn jedes Leben steht in einer Wechselbeziehung zur Gemeinschaft. Dennoch engagiert eine solche Entscheidung zuerst das persönliche Gewissen.

5.2.2.3 Nach unserem christlichen Glauben ist zudem jede Person einzig in ihrer Art und wird von Gott geliebt; das werdende Kind wird von Gott als ein Geschöpf bejaht und hat eine zeitliche und ewige Bestimmung. Diese Überzeugung bestärkt uns wesentlich in unserer Achtung vor dem beginnenden Leben.

Der soziale Aspekt

5.2.2.4 Das grundlegende Recht auf Existenz, das jedes menschliche Leben besitzt, ist in mancher Hinsicht schwerwiegend gefährdet. Darum ist es ungerecht und widersprüchlich, Frauen und Ehepaare anzuklagen, solange auf sozialer und erzieherischer Ebene dem Schwangerschaftsabbruch nicht wirksam vorgebeugt wird. Deshalb erachtet es die Synode als besonders dringend, auf folgende Aufgaben hinzuweisen:

5.2.2.5 Es ist die Pflicht aller, der Familie und besonders der Kirche, den Sinn für die Verantwortung gegenüber dem Leben in allen seinen Formen und in jeder seiner Phasen zu wecken und zu fördern.

5.2.2.6 Eine Frau, die aus Verzweiflung den Schwangerschaftsabbruch als letzten Ausweg gewählt hat, darf weder verachtet noch sich selbst überlassen werden, vielmehr ist ihr wirksam zu helfen.

5.2.2.7 Die ledige Mutter darf weder diskriminiert noch benachteiligt werden. Jede Frau, die ihr Kind annimmt, verdient Hilfe und Achtung. Die Gesellschaft hat die Pflicht, diese Hilfe zu gewährleisten und rechtlich zu sichern.

5.2.2.8 Nicht verheiratete Mütter, die sich in Sorge um ein geordnetes Aufwachsen des Kindes frei dazu entschliessen, dieses adoptieren zu lassen, sind in ihrer Entscheidung zu respektieren. Diesbezügliche Schritte sollen erleichtert werden. Das gleiche Verständnis verdienen Ehepaare, die aus grosser Not heraus ein Kind zur Adoption freigeben.

5.2.2.9 Die Sozialpolitik im Bereich Wohnungsbau und Mietzins soll vermehrt darauf ausgerichtet sein, dass Familien mit Kindern (besonders kinderreiche Familien und Gastarbeiterfamilien) eine Wohnung finden, die ihren Bedürfnissen und Mitteln entspricht.

5.2.2.10 In der ganzen Schweiz sind die Sozialfürsorge für schwangere Frauen, wie auch Versicherungen, die für Schwangerschaft und Geburt hinlänglich aufkommen, zu fördern. Vermehrt sollen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit geschaffen werden.

5.2.2.11 Der Schwangerschaftsabbruch kann auf keinen Fall eine Methode der Familienplanung sein. Deshalb sind wirksame Methoden der Familienplanung anzuwenden. Es sind Beratungsstellen einzurichten und bereits bestehende zu fördern. Diese sollen den Eheleuten und allen anderen Ratsuchenden helfen, Entscheidungen zu treffen, wobei die Grundlage für diese Entscheidungen das richtig gebildete Gewissen sein muss. Wo solche Zentren bereits bestehen, soll nach Möglichkeit mit ihnen zusammengearbeitet werden.

5.2.2.12 Die Grundlage des ärztlichen Berufes ist die Ehrfurcht vor dem Leben und seine Erhaltung. Darum ist es eine unverantwortliche Zumutung an die Ärzte, durch den Schwangerschaftsabbruch das Versagen der einzelnen wettzumachen und so zu ersetzen, was Kirche und Staat für eine entsprechende Information tun sollten, um allen zu helfen und sie auf eine verantwortete Elternschaft vorzubereiten. Wenn andererseits durch das Gesetz einige Fälle vorgesehen werden, in denen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden darf, so kann dieser – mit minimalem Risiko für die Mutter – nur von einem Arzt vollzogen werden. Niemand darf jedoch einen Arzt oder eine Krankenschwester verpflichten, dabei mitzuhelfen, wenn deren Gewissen es ihnen verbietet.

Man muss mit Nachdruck die Haltung jener verurteilen, die von der Not der werdenden Mütter oder Ehepaare profitieren und daraus eine Gewinnquelle machen. Das vermehrt noch die Rechtsungleichheit, die sich aus dem Unterschied zwischen Armen und Reichen ergibt.

Der rechtliche Aspekt

5.2.2.13 Zum Schutz des ungeborenen Lebens sind sicher auch strafrechtliche Bestimmungen nötig, obwohl diese weder das wichtigste noch das wirksamste Mittel sind. Die Grundlage für eine strafrechtliche Regelung muss der ethische Grundsatz sein: Das Leben des Ungeborenen muss geschützt, der Mutter geholfen und die Gesellschaft vor noch grösserem Übel bewahrt

werden. Sowohl die völlige Straflosigkeit als auch die Fristenlösung sind deshalb abzulehnen. Wenn das Gesetz für einzelne, genau umschriebene Fälle (Indikationen) die Straflosigkeit vorsieht, darf nicht übersehen werden, dass Schwangerschaftsabbruch immer Zerstörung menschlichen Lebens ist: was in unserer Gesellschaft als legal gilt, ist deshalb noch nicht sittlich erlaubt. Gegenüber den bundesrätlichen Vorschlägen legen wir Wert darauf, den Standpunkt zu vertreten, der sich aus unserem Glauben ergibt; aber wir achten auch die Gewissensfreiheit jener, die unsere Überzeugungen nicht teilen.

Selbst nach einer Revision wird das Strafgesetz allein die bedrückende Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht verringern können. Der Gesetzgeber muss daher ein soziales Gesetz erlassen, damit das Recht jeder Mutter, ihr Kind zur Welt zu bringen, und das Recht jedes Kindes, zur Welt zu kommen, wirksam geschützt wird. Dieses Gesetz soll der Frau und dem Ehepaar die Sicherheit gewähren, ihr Kind erziehen zu können oder unter Umständen von Dritten erziehen zu lassen; es müsste unter anderem folgendes vorsehen: kostenlose Beratungen, eine psycho-soziale und evtl. medizinische Hilfe, entsprechende Familienzulagen, die Möglichkeit, eine geeignete Wohnung zu finden, einen strafrechtlichen Schutz gegen den Zwang zum Schwangerschaftsabbruch.

5.2.2.14 Die Schweizer Synode bittet alle Diözesen, eine Kommission zu bilden. Diese soll nach konkreten Mitteln zur Verwirklichung dieser Beschlüsse über die Vermeidung des Schwangerschaftsabbruchs suchen, insbesondere die notwendigen Beziehungen mit den staatlichen Instanzen, mit den Zentren für Familienplanung und evtl. mit den Kliniken aufnehmen. Ebenso sind mit den Verantwortlichen der Seelsorge und der Katechese Kontakte herzustellen. Die Synode ruft jeden Einzelnen auf, an seinem Platz und im Rahmen seiner Möglichkeiten sich dafür einzusetzen.

5.2.3 **Voreheliche Sexualität**

(Vgl. Kommissionsbericht 1.4.4)

5.2.3.1 *Allgemeine Überlegungen*

Der Mensch macht in jeder Lebensphase seine je eigenen sexuellen Erfahrungen. So ist Sexualität geprägt durch das jeweilige

Alter, die sozialen Beziehungen, gemachte Erfahrungen, den Kulturkreis und nicht zuletzt durch persönliche Wertvorstellungen. Es ist einseitig und entstellend, unter dem Begriff Sexualität nur den Geschlechtsakt zu sehen; vielmehr bietet sie vielfältige und phantasievolle menschliche Ausdrucksformen. Sexualität ist ein Teilaspekt des gesamten Menschen und findet ihre Erfüllung, wenn sie ausgerichtet ist auf eine ganzheitliche Du-Beziehung. Von der Entwicklung des Menschen her gesehen kann der Jugendliche beim Bewusstwerden der eigenen Sexualität diese gesamt menschliche Sicht noch nicht vor sich haben. Daraus ergeben sich für ihn in der Zeitspanne bis zu seiner gewählten Lebensform recht grosse Probleme, denn er kann seine ihm eigene Sexualität nicht einfach auf die Seite schieben. Aus Erfahrungen und Konflikten kann er lernen, auf einen Partner einzugehen und seine eigene Sexualität in sein Leben einzuordnen. Im Hinblick auf dieses Ziel wirkt eine allzu frühe und intensive Fixierung eher entwicklungshemmend. Vielmehr fördern verschiedene Meinungen, Standpunkte, Kontakte und die Auseinandersetzung damit den Werdeprozess. Dass hier ernsthafte Probleme und Fehlentscheidungen nicht ausgeschlossen sind, versteht sich (mögliche Ursachen: Überschätzung der Selbstkontrolle, Überspieltwerden von der Emotion, Konformitätsdruck). Viele Jugendliche wollen sich nicht fertige Rezepte verabreichen lassen. Sie sind bereit, aus eigenen Erfahrungen und ehrlichen Gesprächen zu lernen. Ihre Verhaltensweise wird am nachhaltigsten beeinflusst durch ein gutes Vertrauensverhältnis zum Elternhaus und durch eine sachgerechte Erziehung, die schon im Kleinkindalter beginnen muss (siehe 7.3).

5.2.3.2 *Der junge Mensch im Reifungsprozess*

Im folgenden richten sich junge Synodalen in direkter Rede an ihre jungen Mitmenschen. Die Synode stellt sich hinter diese Ausführungen und erachtet sie insbesondere als geeignete Grundlage für Gruppengespräche.

Diese Feststellungen und Fragen sollen dem jungen Menschen eine Hilfe sein, eigene Meinung und Erfahrungen kritisch zu überdenken, sein eigenes Verhalten in Frage zu stellen und sich immer mehr am Wohl des Partners als nur an sich selbst zu

orientieren. Die Entscheidung aber kann ihm niemand abnehmen.

Als junger Mensch im Reifungsprozess musst Du Dir bewusst sein, dass es in jeder Phase der Zuwendung zu einem andern Menschen hin bestimmte je eigene Spielformen gibt. Jede dieser Spielformen der Sexualität (Anschauen, Tanz, Händehalten, Wort, Kuss, Streicheln, Umarmung) hat ihren eigenen Wert, nicht nur für den Augenblick, sondern für Dein ganzes Leben. Jede dieser Ausdrucksformen prägt Dich und Deinen Partner und kann erst in Frage kommen, wenn Ihr gegenseitig für euer Tun die volle Verantwortung übernehmen könnt. Eine volle Geschlechtsgemeinschaft wäre in Deiner Entwicklungsphase eine Überforderung, weil sie Dich zu sehr fixiert, weil sie Dich Deiner Freiheit beraubt und weil die Voraussetzung zu einer intensiven Du-Beziehung noch zu wenig gegeben ist.

Das offene Gespräch besonders mit den Eltern, aber auch mit Freunden und Andersdenkenden ist Ausdruck Deines Suchens und Verantwortungsbewusstseins und kann Dir zu richtiger Selbsteinschätzung helfen und Dich vor Fehlentscheidungen bewahren.

5.2.3.3 *Voreheliche Partnerschaft*

Selbst wenn Dein Verantwortungsbewusstsein und Deine persönliche Reife derart gewachsen sind, dass Du Dich mit der ganzen Persönlichkeit für einen Partner engagieren kannst, d. h. bis zu den letzten Konsequenzen auf allen Ebenen des persönlichen und sozialen Lebens zusammenzuhalten, musst Du Dich und Deine Verbindung zum Du immer wieder überprüfen.

Zwischenmenschliche Liebe hat für den Christen einen tiefen Sinn: Auch im Partner Gott zu begegnen! Neben dieser religiösen Dimension erfordert eine umfassende Selbstüberprüfung die Berücksichtigung dreier grundsätzlicher Gesichtspunkte:

5.2.3.3.1 Vom Leben und den Erwartungen des Partners her:

- Erlebst Du diese Partnerschaft als Prozess einer ständigen Vertiefung?
- Wie lässt sich diese Partnerschaft positiv weiterentwickeln, wenn die Beziehung vor der Geschlechtsgemeinschaft halt macht?

- Versuchst Du Deinen Partner zu verstehen, wenn er den sexuellen Beziehungen noch eher ablehnend gegenübersteht?
- Habt Ihr überlegt, dass freie Enthaltbarkeit zur Vertiefung der Partnerschaft helfen kann?
- Bist Du über die psychologische Andersartigkeit des Partners und die sich daraus ergebende Verschiedenheit im Erleben der Sexualität informiert?
- Hast Du Dich über den psychologischen und biologischen Verlauf des Geschlechtsaktes orientiert?

5.2.3.3.2 Vom eigenen Leben und auch von der augenblicklichen Situation her:

- Findest Du, dass der Geschlechtsakt die einzig richtige Ausdrucksform für die Liebe ist, welche Dich jetzt mit dem Partner verbindet?
- Welche Bedeutung hat er für Dich?
- Bist Du in Deiner Entscheidung frei oder handelst Du unter Druck? (Angst, den Partner zu verlieren; Mentalität, Erfahrungen sammeln zu müssen.)
- Hast Du Dir auch Gedanken darüber gemacht, dass die Beziehung wider Erwarten aufgelöst werden könnte?
- Wie kann ein Mensch beim Auseinanderbrechen einer Geschlechtsgemeinschaft, von der er geprägt wurde, sein Leben weitergestalten?

5.2.3.3.3 Von der familiären und gesellschaftlichen Umwelt, ihren Wertvorstellungen und Verhaltensnormen her:

- Kümmerst Du Dich in verantwortbarer Weise um die Auswirkungen auf die übrigen Mitmenschen und auf die Gesellschaft, in der Du mit Deinem Partner eine Gemeinschaft bildest?
- Bist Du bereit, eine aufgenommene Geschlechtsgemeinschaft kritisch in Frage stellen zu lassen?
- Bist Du Dir bewusst, dass das Zeugen neuen Lebens unverantwortlich ist, wenn für dessen Wohl und Werden die nötigen Voraussetzungen nicht, kaum oder ungenügend vorhanden sind?
- Kannst Du es verantworten, einen beabsichtigten Eheabschluss hinauszuzögern?

5.2.3.4 Wenn vom herangereiften jungen Menschen verlangt wird, sich vor dem Eingehen einer Geschlechtsgemeinschaft in verantwortungsvoller Weise mit allen diesen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen, müssen auch Eltern sich immer neu fragen:

- Versuchen wir die Tatsache, dass unser Sohn oder unsere Tochter eine Geschlechtsgemeinschaft eingegangen ist, einfach zu ignorieren oder suchen wir das Gespräch?
- Können wir unserem Sohn oder unserer Tochter helfen, dass sie eine Eheschliessung nicht zu weit hinausschieben müssen?

Die Beantwortung dieser Fragen hilft dem jungen Menschen, sich über das eigene Wünschen und Wollen klar zu werden und das Gewissen so zu bilden, dass es dem christlichen Sinn der Liebe entspricht. Von daher ist zu sagen:

5.2.3.5 Wenn zwei Menschen in ihrer Zuneigung dazu gereift sind, dass ihre Liebe auf Treue, Dauer und Ausschliesslichkeit angelegt ist, und sie deshalb glauben, als Ausdruck ihrer personalen Bindung dem Verlangen nach Ganzhingabe nachgeben zu dürfen, kann dies nicht einfach mit Unzucht bezeichnet werden. Unzucht meint unpersönliche und bindingslose Sexualbeziehungen zum egoistischen Genuss. Doch müssen die Liebenden bedenken, dass sie mit ihrer geschlechtlichen Einswerdung ein Zeichen der Ehe setzen ohne das bindende Jawort vor Gott und den Menschen. Die eheliche Lebensform ist nicht nur Privatsache, sondern bildet die Grundlage unserer christlichen Gesellschaft. Darum muss die personale Entscheidung der Liebe auch diesen Aspekt berücksichtigen, wenn sie sich nicht selbst in Frage stellen will, und muss die öffentlich bekundete Ehe als den eigentlichen Ort der geschlechtlichen Ganzhingabe von Mann und Frau respektieren.

5.2.4 Selbstbefriedigung

Diese stellt häufig die erste sexuelle Betätigung in der Pubertät dar. Selbstbefriedigung ist eine unvollständige, mit Mängeln behaftete Betätigung der Geschlechtlichkeit, besonders weil die Hingabe an den Partner fehlt. Das bedeutet jedoch nicht, dass aus dem Tatbestand der Selbstbefriedigung ohne weiteres auf ein persönlich anrechenbares sündhaftes Tun geschlossen wer-

den müsste. Sie kann insofern schädlich sein, als sie von sozialen Kontakten trennt, zur Introvertiertheit und Unsicherheit neigen lässt und ein Hindernis für spätere zwischenmenschliche Beziehungen darstellt.

Um das Bedürfnis zur Selbstbefriedigung überwinden zu können, sollen dem Jugendlichen Möglichkeiten zu wahrer Selbstbestätigung aufgezeigt und geboten werden. Solche vollmenschliche Erlebnisse helfen der Einübung der Triebbeherrschung, ohne die eine menschenwürdige Ausformung der Geschlechtlichkeit nicht möglich ist.

5.2.5 Gleichgeschlechtliche Zuneigung

(Vgl. Kommissionsbericht 1.4.5)

Es genügt nicht, die Veranlagung gleichgeschlechtlich Geneigter als Tatsache hinzunehmen. Auch die Homotropen haben das Recht, in ihrer menschlichen Würde geachtet zu werden. Sie bedürfen besonderer seelsorgerlicher Hilfe bei der Gestaltung ihres Lebens in der Nachfolge Christi.

Die Synode bittet deshalb den Bischof, pastorale Richtlinien ausarbeiten zu lassen, die gleichgeschlechtlich Geneigten helfen, sich mit ihrer Neigung anzunehmen und in Verantwortung gegenüber sich selbst und der Gemeinschaft zu leben.

6 Ehe im Werden und in der Krise

(Vgl. Kommissionsbericht 2)

Heutige Überlegungen zur christlichen Deutung, zum Werdenprozess, zu Schwierigkeiten und Möglichkeiten des Zerbrechens der Ehe stellen manche rechtlichen Regelungen in Frage und fordern verschiedene pastorale Richtlinien. Die Synode sucht die ihr besonders wichtig scheinenden Konsequenzen zu ziehen.

6.1 Anerkennung der Zivildraugung für Katholiken

Es wird immer mehr als stossend und unverständlich empfunden, dass die Ehe von nur zivil verheirateten Katholiken als nichtig betrachtet wird und ihnen eine kirchliche Eheschliessung mit einem andern Partner ohne weiteres möglich ist. Darum beantragt die Synode der Schweizerischen Bischofskonferenz, sie möge mit der folgenden Bitte an die Römische Bischofssynode gelangen: Es soll geprüft werden, ob und wie die Kirche

nur zivilrechtlich geschlossene Ehen auch von Katholiken als gültig anerkennen könne.

6.2 Ehe- und Familienberatungsstellen

Die Synode beschliesst:

6.2.1 Der Bischof soll dringend prüfen, wo neue Ehe- und Familienberatungsstellen zu schaffen und bestehende auszubauen sind und wie mit diesen, seien sie konfessionell oder nicht, zusammengearbeitet werden kann.

6.2.2 *Personelle Zusammensetzung der Beratungsstellen:*

Jede Ehe- und Familienberatungsstelle soll von einem psychologisch geschulten Eheberater geleitet werden, der seinen Beratungsdienst in Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiterstab von weiteren fachlich geschulten Kräften (u. a. Arzt, Jurist, Pädagoge, Seelsorger, Sozialarbeiter) und mit den Dienstleistungsstellen der Fürsorge, Medizin, Rechtsprechung, Jugendschutz und Elterngruppen ausübt.

6.2.3 *Richtlinien für die Arbeitsweise der Beratungsstellen:*

6.2.3.1 Die Beratung ist nicht zu verstehen als einfache «Rezeptausgabe», noch weniger als gerichtliches Urteil, sondern als Hilfe zur richtigen Beurteilung der eigenen Situation und zu einer persönlich verantworteten Entscheidung.

6.2.3.2 Vor der Ehe kann die Beratungsstelle das Vorhandensein der wesentlichen Voraussetzungen zu einer partnerschaftlichen Ehe prüfen, die allgemeinen und besonderen Anfälligkeiten einer geplanten Ehe darlegen und die entsprechenden Ratschläge erteilen.

6.2.3.3 Eheleute in Schwierigkeiten und Krisen sucht sie durch Weckung von Einsicht und Verständnis in die eigene Problematik dahin zu führen, dies zu sehen, zu verstehen und zu bewältigen. Ziel der Beratung ist zunächst die Erhaltung der Ehe. Es kann jedoch auch Situationen geben, in denen das eigene Wohl des Partners oder (und) das Wohl der Kinder eine Trennung oder Scheidung als notwendig und verantwortbar nahelegen.

6.2.3.4 In den Aufgabenbereich der Beratungsstellen gehört auch die Lebensberatung Alleinstehender, Jugendlicher, lediger Mütter und Witwen.

6.2.4 *Pastorale Beratungsstelle*

Die Synode beschliesst:

Im Bistum ist eine pastorale Beratungsstelle zu bilden, um Geschiedenen, die ernstlich eine Wiederverheiratung in Aussicht nehmen oder bereits wieder verheiratet sind, in ihrem Gewissensentscheid ratend beizustehen.

6.3 Ehegesetzgebung

Die Synode leitet folgende Anträge an die Bischofskonferenz mit der Bitte um Weiterleitung nach Rom:

6.3.1 Die gesamte kirchliche Ehegesetzgebung soll überprüft und der neuen theologischen und anthropologischen Sicht der Ehe angepasst werden.

6.3.2 Insbesondere sind die Bedeutung der Taufe für die Sakramentalität der Ehe sowie der Begriff und die Bedeutung des Ehevollzuges in ihrem Zusammenhang mit der Unauflöslichkeit der Ehe theologisch abzuklären.

6.3.3 Ferner soll die Zusammensetzung der Ehegerichte und ihr Prozessverfahren gründlich überdacht und neu geregelt werden in dem Sinne, dass für die Berücksichtigung pastoreller Gesichtspunkte mehr Raum geschaffen wird.

6.3.4 Als Fernziel ist anzustreben, dass die diözesanen Ehegerichte durch pastorale Ehekommissionen ersetzt werden, die für den Geschiedenen oder Wiederverheirateten zugleich eine seelsorgliche Hilfe bedeuten und ihn zu einer persönlichen verantworteten Entscheidung führen, die auch von der kirchlichen Gemeinschaft annehmbar ist.

6.4 Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten

Zur pastoralen Hilfe für Geschiedene, die wiederverheiratet sind und am sakramentalen Leben in der Kirche teilnehmen wollen, bittet die Synode die Bischofskonferenz, folgende Richtlinien zu erlassen:

6.4.1 Nach der Lehre Jesu gibt es in keinem Fall ein gutes Recht auf Scheidung und Wiederheirat: «Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen» (Mt 19, 6; Mk 10, 9). Der

Christ weiss, dass Glaube und Liebe Kraftquellen sind, aus denen heraus auch schwere Krisen durchgestanden und überwunden werden können. Andererseits gibt es hier, wie in anderen Bereichen des christlichen Lebens, die Möglichkeit des Scheiterns. Die pastorale Hilfe für wiederverheiratete Geschiedene hat beiden Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie darf die Forderung Jesu nach unbedingter Treue in der Ehe nicht schmälern und muss daher alles meiden, was bei den Gläubigen den Eindruck erwecken könnte, die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe hätte sich geändert. Ohne die Frage der Wiederheirat theologisch lösen und die Zweitehe kirchenrechtlich anerkennen zu wollen, beschränkt sich die pastorale Hilfe einzig darauf, den Betroffenen in bestimmten Einzelfällen einen verantwortbaren Gewissensentscheid in der Frage zu ermöglichen, ob sie in ihrer Situation am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen dürfen.

6.4.2 Die Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche setzt bei allen Christen die Bereitschaft zur Prüfung des eigenen Gewissens und zur Umkehr voraus. Sie ist getragen vom Vertrauen auf den Herrn, dessen Verhalten zu den Sündern von grossem Erbarmen gekennzeichnet ist: «Gehe hin und sündige nicht mehr» (Jo 8, 11). Solch lebendige, vom Vertrauen getragene Umkehr ist ein nie abgeschlossener Lebensprozess. Der Wille zur Umkehr fordert daher von jedem Christen und so auch von wiederverheirateten Geschiedenen die Bereitschaft, das zu tun, was ihnen hier und jetzt möglich ist. Die Radikalforderung Jesu beinhaltet an sich die Bereitschaft zur unbedingten Treue in der Ehe. Es gibt aber Fälle, in denen die Auflösung einer zweiten Verbindung wegen des schweren Schadens für die Partner und deren Kinder unverantwortlich wäre. Wiederverheiratete Geschiedene, die in einer solchen Konfliktsituation sich befinden, mögen zur Prüfung ihres Gewissens und ihrer Umkehrbereitschaft etwa folgende Kriterien bedenken, wenn sie am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen wollen:

6.4.2.1 Ist die Bereitschaft da, begangene Schuld unter die Vergebung Gottes zu stellen und eine fortbestehende Verantwortung gegenüber dem ersten Partner und den Kindern aus dieser ersten Ehe nach Kräften zu erfüllen?

6.4.2.2 Ist die neue Verbindung auf bürgerlich-rechtlicher Ebene geordnet, und ist der feste Wille vorhanden, dem neuen Partner in Treue verbunden zu bleiben und die Kinder nach christlichen Grundsätzen zu erziehen?

6.4.2.3 Ist das Verlangen nach den Sakramenten von wirklich christlichen Motiven getragen?

6.4.2.4 Lässt sich in Rücksicht gegenüber der konkreten Gemeinde der öffentliche Sakramentenempfang verantworten, ohne dass diese darob in ihrem Glauben in schwere Verwirrung gerät?

6.4.3 Für alle Christen ist echte Umkehr nie nur eine private Angelegenheit, sondern immer auch getragen von der Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft der Kirche und ihrem Auftrag, den Menschen die Vergebung zuzusprechen. In einer Sache von so wichtigem Belang für die Betroffenen selbst wie für die Gemeinschaft sind daher wiederverheiratete Geschiedene aufgefordert, für einen verantwortbaren Gewissensentscheid in ihrer Frage das pastorale Gespräch mit dem Priester zu suchen. Der Seelsorger soll sich in seinem Dienst an die hier vorgelegten pastoralen Richtlinien halten.

6.4.4 Noch sind nicht alle Fragen theologisch umfassend geklärt, die sich mit dem Sakramentenempfang der wiederverheirateten Geschiedenen stellen. Fest steht, dass die Forderung Jesu nach unbedingter Treue unverkürzt gültig bleibt. Fest steht ebenfalls, dass Jesus gegenüber allen Barmherzigkeit übt, die angesichts seiner Forderungen gescheitert sind, aber sich ehrlich bemühen, in echter Umkehrgesinnung das ihnen Mögliche zu tun. Wir alle sind auf diese Barmherzigkeit Jesu angewiesen und zugleich aufgerufen, im Geiste gegenseitiger Vergebung Barmherzigkeit zu üben, den Gewissensentscheid der einzelnen zu respektieren und das letzte Urteil Gott zu überlassen. Aus solcher Gesinnung heraus wird die Gemeinde dieser pastoralen Hilfe gegenüber wiederverheirateten Geschiedenen Verständnis entgegenbringen.

6.4.5 Die Bischöfe werden ersucht, zur ganzen Frage pastorale Erläuterungen zu erlassen, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

7 Ehe im Aufbau

7.1 Ehevorbereitung

(Vgl. Kommissionsbericht 3.1)

Die Synode beschliesst folgende pastorale Richtlinien:

7.1.1 Die Ehevorbereitung beginnt nicht erst mit der Brautzeit, sondern hat die gesamte Erziehung von der frühesten Kindheit an zur Grundlage.

In der Familienseelsorge ist besonderes Gewicht zu legen einerseits auf die Geborgenheit, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit der Kinder, andererseits auf deren Selbstfindung und Selbständigkeit.

Die soziale Kommunikations- und Gemeinschaftsfähigkeit muss besonders in Kleinfamilien und unvollständigen Familien erlernt und gepflegt werden. Grundlegender als einzelne Erziehungsmaßnahmen ist die Atmosphäre einer harmonischen und offenen Familie. Kinder- und Jugendheime, die in dieser Richtung arbeiten, um Notsituationen zu überbrücken, verdienen Anerkennung.

7.1.2 In der Jugendarbeit ist neben gezielter psychologischer Information das Einüben der Gesprächsfähigkeit und das Wecken zwischenmenschlichen Verantwortungsbewusstseins bei den Jugendlichen zu fördern. Dabei soll auch auf die Bedeutung der konfessionell einheitlichen Ehe hingewiesen werden.

7.1.3 Es ist Aufgabe der Eltern und Seelsorger, die jungen Leute von der Notwendigkeit und Wichtigkeit fortbildender Kurse im Nachschulalter zu überzeugen und sie zum Besuch solcher Kurse zu ermuntern.

Brautleuten ist eindringlich zu empfehlen, vor der kirchlichen Trauung rechtzeitig einen Ehevorbereitungskurs zu besuchen. Das Brautgespräch mit dem Seelsorger ist trotzdem notwendig, genügt aber allein nicht.

7.1.4 Die bestehenden Formen der Ehevorbereitungskurse sollen weiter ausgebaut, neue Möglichkeiten und Methoden erarbeitet und verwirklicht werden. Besonders erwünscht ist die Möglichkeit zu Gesprächen in kleinen Gruppen.

7.1.5 In allen Kursen ist darauf zu achten, dass über Ehe-theologie und Ehespiritualität nicht nur informiert wird, sondern dass die Brautleute bei dieser Gelegenheit auch einen ihrer Situation entsprechenden Gottesdienst miterleben können.

In der Ehevorbereitung ist deutlich auf die Notwendigkeit der ehebegleitenden Bildung und der Elternbildung hinzuweisen.

7.1.6 Vor allem in konfessionell gemischten Gegenden ist eine stärkere Zusammenarbeit mit den Ehevorbereitungsorganisationen anderer Konfessionen anzustreben. In Rücksicht auf die zunehmende Zahl von Mischehen sollen die Kurse auf jeden Fall in ökumenischem Geiste gestaltet sein.

7.1.7 Der besonderen Situation der Gastarbeiter muss in speziell für sie gestalteten Ehevorbereitungskursen Rechnung getragen werden.

7.1.8 Die Synode bittet die Schweizerische katholische Jugendbewegung, die SKJB, die Termine sämtlicher regional und überregional organisierter Ehevorbereitungskurse alljährlich zu veröffentlichen, um dem einzelnen Brautpaar die Auswahl eines ihm zusprechenden und termingerechten Kurses besser zu ermöglichen.

7.1.9 Da die Dekanate unserer Diözese im Sinne der Prospektivstudie angehalten sind, Brautleutekurse durchzuführen, ist darauf zu achten, dass die regionalen Angebote koordiniert werden.

7.2 Ehebegleitende Bildung und Elternbildung

(Vgl. Kommissionsbericht 3.2)

7.2.1 Als sinnvolle Fortsetzung der Ehevorbereitungskurse müssen auch nach der Eheschliessung entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden mit dem Ziel,

- den religiösen Sinngehalt der christlichen Ehe und des religiös-ethischen Aufgabenbereiches der Familie zu klären und zu verdeutlichen,
- das partnerschaftliche Verständnis in der Ehe zu vertiefen,
- zur Abwendung oder Überwindung ehelicher Krisen Hilfe anzubieten,

- die elterliche Verantwortung gegenüber den Kindern und die Beratung in Erziehungsfragen zu fördern,
- das persönliche und gemeinsame Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kirche, Staat und Gesellschaft zu wecken.

7.2.2 Die Ehe- und Elternbildung in Gruppen verdient besondere Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen in der Pfarrei (Seelsorger, Pfarreirat), da es die Gruppenarbeit ideal ermöglicht, Bildungsangebote phasengerecht und gezielt zu vermitteln (Angebote für Mischehen, Ehen ohne Kinder, Ehen mit Kleinkindern usw.).

7.2.3 Ehe- und Familienrunden dienen dem Erfahrungsaustausch, regen sich gegenseitig zu Neuem an, wirken der Isolation entgegen, fördern die Gemeinschaftsbildung und können so einen Beitrag leisten zu einer lebendigen Pfarrgemeinde.

Die Bildung von Eherunden soll vom Seelsorger angeregt werden. Nach Formierung der Runden sind die Eheleute selber die verantwortlichen Träger. Die Anwesenheit des Seelsorgers bei Rundengesprächen kann gegenseitig für einen befruchtenden Gedankenaustausch wertvoll sein.

7.2.4 Da die erfolgreiche Arbeit in Gruppen eine gute und gründliche Kaderschulung voraussetzt, ersucht die Synode die zuständigen Stellen im Ordinariat, die Verantwortung für die Kaderschulung zu übernehmen, und die Kirchengemeinden sind aufgerufen, die Kosten für Ausbildungswillige zu tragen. Bestehende Angebote (SAKES, KAB, usw.) sind auszunützen.

7.2.5 Die bestehenden Ehegruppen und die Träger der Elternbildung sollten ihre Arbeit einschliesslich Kaderschulung untereinander vermehrt koordinieren, aber auch mit andern konfessionell verschiedenen und neutralen Institutionen zusammenarbeiten. Das beginnt mit der gegenseitigen Information, geht über den Austausch von Referenten und Kursleitern bis zur gemeinsamen Durchführung von Kursen.

7.2.6 Wie in andern Bildungsbereichen ist auch hier darauf zu achten, besondere Angebote für die Gastarbeiterfamilien zu machen. Die für sie fremde kulturelle und gesellschaftliche Umgebung bringt eheliche und familiäre Probleme besonderer Art mit sich.

7.3 Sexualerziehung

(Vgl. Kommissionsbericht 3.3)

7.3.1 Die Synode unterstreicht die Wichtigkeit einer gut fundierten Sexualerziehung, die aber immer Teil der Gesamterziehung sein muss. Sie darf sich nicht in Wissensvermittlung erschöpfen, sondern soll im jungen Menschen Mut und Vertrauen wecken und ihm den Weg aufzeigen zu einer natürlichen und gesunden Einordnung seiner Geschlechtlichkeit.

7.3.2 Schon beim Kleinkind gibt es die Spannungen des Verlangens und Geniessens, der Lust und der Aggression, der Liebe und des Hasses. Um in dieser Situation zum Gleichgewicht zu gelangen und die soziale Eingliederung ohne Schaden vollziehen zu können, kommt den Eltern und der Familie durch ihr Verhalten und ihre Einflussnahme eine wichtige Aufgabe zu. Sie müssen dem Kind helfen, sich zu bescheiden, andere anzunehmen und sich mit ihnen zu vertragen.

7.3.3 Die Sexualerziehung hat stufengerecht zu erfolgen, muss immer der Wahrheit entsprechen, und auf Fragen ist immer klar Antwort zu geben. Dabei liegt das Problem nicht darin, zuviel zu sagen, sondern zuzulassen, dass Fragen aus Ängstlichkeit nicht gestellt oder nicht beantwortet werden. Da die Annahme der Geschlechtlichkeit ein korrektes und umfassendes Wissen darüber verlangt, ist der sachlichen Information, besonders im Schulalter, grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

7.3.4 Den Heranwachsenden soll die Sexualerziehung zu einer persönlichen, klaren Gewissensbildung verhelfen, ihnen die Beweggründe bewusst machen, die ihr Handeln leiten und das Verantwortungsgefühl für ihr Tun wecken und vertiefen. Der Jugendliche muss lernen, durch seine Geschlechtlichkeit liebes- und partnerschaftsfähig zu werden; das heisst lernen, zu geben und zu nehmen, Opfer zu bringen und Opfer anzunehmen. Das heisst aber auch, die Eigenart des andern Geschlechts kennenzulernen, damit er allmählich zu einer überlegten Partnerwahl für seine künftige Ehe kommt oder sich bewusst für den Verzicht auf die Ehe entscheiden kann. Der Heranwachsende muss aber auch erfahren, dass besondere Umstände einen Verzicht aufzwingen können. Gebote und motivierte Verbote haben beim Durchlaufen der Reifungsstufen zur Liebesfähigkeit Führungs-

funktion. Schwierigkeiten, Versagen und Fehler, aber auch der freie Verzicht sind Stufen zum persönlichen Reifen.

7.3.5 Auch die Schule hat im Hinblick auf die ganzheitliche Erziehung den Auftrag, die Sexualerziehung mitzuberücksichtigen. Dieser Auftrag kann sich nicht ausschliesslich auf den Unterricht beschränken, sondern erfordert einen engen Kontakt mit den Eltern.

Um den Anforderungen zu entsprechen, ist es unerlässlich, dass die Lehrkräfte, die bereit sind, Sexualerziehung in ihren Unterricht einzubauen, entsprechend ausgebildet werden.

7.3.6 Ausdrücklich soll festgehalten werden, dass kein Lehrer gezwungen werden kann, Sexualunterricht zu erteilen.

7.3.7 Da die Kirche den Auftrag hat, die Menschen zur Fülle des Lebens in Jesus Christus zu führen, muss sie auch in der sexuellen Erziehung ihren Beitrag leisten.

7.3.8 Die Synode bittet die entsprechenden Stellen im Ordinariat (Verantwortliche für Katechese und Erwachsenenbildung), bei der Ausbildung der Eltern, Lehrer, Katecheten, Priester und Ärzte für die Sexualerziehung mitzuwirken und diese Bemühungen mit denen der andern Kirchen und des Staates zu koordinieren.

8 Familie in einer Zeit des Umbruchs

8.1 Die Familie

(Vgl. Kommissionsbericht 4.1–4.2)

8.1.1 Die Politiker und jeder Einzelne sind aufgerufen, sich in der Öffentlichkeit vermehrt für eine familienfreundlichere Sozialpolitik einzusetzen, die auch den Gastarbeiterfamilien zugute kommt. Besonders sollen sie sich für den Bau preisgünstiger und familienfreundlicher Wohnungen einsetzen und sich gegen Missbräuche im Mietwesen wehren.

8.1.2 Das Fehlen eines Elternteils in einer Familie bringt besondere Probleme mit sich und verpflichtet zu vorbehaltloser zwischenmenschlicher Hilfe und Überwindung diskriminierender Haltung.

8.1.3 Die Frau als Mutter und Hausfrau ist häufig isoliert, und ihre Stellung und Arbeit finden in unserer stark materiell orientierten Gesellschaft nicht die gebührende Achtung und Anerkennung. Sind aber beide Eltern von kleinen Kindern ausser Haus tätig, ist eine harmonische Entwicklung der Kinder oft in Frage gestellt. Wir verweisen deshalb nachdrücklich darauf, dass Mütter mit Kindern im Vor- und Grundschulalter nur in zwingenden Fällen einer ausserhäuslichen Berufstätigkeit nachgehen sollten. Die Arbeitgeber ersuchen wir, für solche Notsituationen vermehrte Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung zu schaffen.

8.1.4 Die Synode bittet das bischöfliche Ordinariat, sich bei den kirchlichen Instanzen der Herkunftsländer unserer Gastarbeiter dafür einzusetzen, ihre ausreisewilligen Landsleute gründlich über die Probleme einer Aus- und Rückwanderung zu informieren und ihnen jedmögliche Hilfe zukommen zu lassen.

8.1.5 Die Synode ist sich bewusst, dass die Kleinfamilie (lediglich Eltern und Kinder im gleichen Haushalt) sich selbst nicht genügen kann und vermehrt Kontakt in Quartier- und Interessengemeinschaften sucht, dass sie sich andererseits in der Grosspfarrei verliert. Es ist eine Aufgabe der Familie, sich der Welt zu öffnen, zuerst einmal ihrer näheren Umgebung, dann aber besonders den Fremden im Land, um so die gegenseitige Hilfe und Entfaltung zu fördern.

8.1.6 Im Glauben an das einende und stärkende Wirken des eucharistischen Mahles beschliesst die Synode:

Die Möglichkeiten der Eucharistiefeier in Gruppen (gemäss den neuen Richtlinien) sollen in der Familienseelsorge voll ausgeschöpft werden.

8.1.7 Eine heute weitverbreitete Unsicherheit und Überforderung in Erziehungsfragen führen oft zu Spannungen zwischen Eltern und Kindern, die nicht selten zur Zerrüttung der Familie führen. Erziehungsberatung durch qualifizierte Fachleute ist deshalb dringend nötig.

8.1.8 Ebenso ist Jugendlichen und Eltern, die einander nicht mehr verstehen, Hilfe in Jugendberatungsstellen anzubieten.

8.1.9 Um einer Aufsplitterung der angebotenen Beratungsdienste entgegenzuwirken und um die sich oft überschneidenden

und ergänzenden Beratungshilfen wirksamer einsetzen zu können, beschliesst die Synode:

Die vom Seelsorgerat bestellte Kommission für die Erarbeitung eines Modells für Eheberatungsstellen möge prüfen, wie alle angebotenen Hilfen in einer Gesamtberatungsstelle für Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung zusammengefasst werden können. Zugleich sind auch ausreichende Therapiemöglichkeiten zu verwirklichen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Planung des Vereins für sozial-psychiatrische Beratungsstellen ist anzustreben, ebenso die Zusammenarbeit mit andern kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen.

8.2 Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien

(von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 9. September 1973)

8.2.1 Die vielfältigen Probleme der ausländischen Arbeiter beschäftigen mehrere Kommissionen. Die Synode erachtet es als angezeigt und notwendig, im jetzigen Zeitpunkt auf das Problem der Trennung vieler Gastarbeiter von ihren Familien besonders hinzuweisen.

8.2.2 Verschiedene eidgenössische Vorschriften zwingen fast einen Drittel der in der Schweiz lebenden Gastarbeiter zu einer langen Trennung vom Ehepartner und von den Kindern und verweigern ihnen, was ihnen als Menschen, Ehegatten und Vätern zusteht. Diese Bestimmungen bedrohen die Gastarbeiter mit Störungen im Gefühls- und Sexualbereich und verursachen dadurch zahlreiche Krisen im Familienleben, indem sie dessen Gleichgewicht und harmonische Entfaltung beeinträchtigen.

8.2.3 Die Beibehaltung einer derartigen Regelung, die heute nur noch auf fragwürdigen wirtschaftlichen Überlegungen beruht, stellt eine Ungerechtigkeit dar, die wir als engagierte Christen anprangern und beseitigen müssen.

8.2.4 Die Synode richtet an die Christen und an alle Menschen guten Willens den dringenden Appell, auf allen Gebieten (namentlich auf sozialer, politischer, gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene) konkrete Schritte zu unternehmen, damit unsere Gesetzgebung die Ehe aller Menschen, die dauernd oder vorübergehend in unserem Lande leben, anerkennt und schützt.

Die Vorbereitung und Ausführung dieser Schritte muss in Zusammenarbeit mit den Gastarbeitern selbst geschehen.

8.2.5 Die Synode nimmt sich ihrerseits vor, die Verwirklichung konkreter Anstrengungen zur Lösung dieser Frage zu unterstützen. Im besondern befürwortet sie die Aufhebung der derzeitigen Regelung für Saisonarbeiter. Sie empfiehlt, die Untersuchungen zu berücksichtigen, die auf diesem Gebiet von verschiedenen Fachinstanzen bereits angestellt wurden.

8.2.6 Die Synode unterstützt schliesslich die Schweizerische Katholische Arbeitsgemeinschaft für Fremdarbeiter (SKAF) in ihren Anstrengungen für eine gerechte Lösung des Problems.

8.3 Die Autorität in der Familie

(Vgl. Kommissionsbericht 4.3)

8.3.1 Viele Ehen leiden heute unter dem Widerstreit des patriarchalischen und des partnerschaftlichen Leitbildes. Da die Eltern die Verantwortung für die Familie gemeinsam zu tragen haben, sollen sie auch wichtige Entschlüsse gemeinsam treffen. Aussprachefähigkeit, gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft für den andern sind die Voraussetzungen dazu, die auch den Kindern ermöglichen, die elterliche Autorität zu akzeptieren und ihnen einen grösseren Entfaltungsspielraum gewähren.

8.3.2 Autorität kann nicht gelehrt, sondern nur gelebt und mitgelebt werden. Deshalb bittet die Synode alle, die kraft ihrer Stellung in leitenden Gremien Autorität ausüben, den Eltern durch die Glaubwürdigkeit gelebter Autorität wegweisend zu sein.

8.4 Die Alleinstehenden

(Vgl. Kommissionsbericht 4.4)

8.4.1 Wie die Ehe ermöglicht auch die Ehelosigkeit eine sinnvolle Lebensgestaltung.

8.4.2 Der Gesellschaft und der Kirche fällt die Aufgabe zu, die positiven Möglichkeiten und Werte der Ehelosigkeit aufzuzeigen. Die jungen Menschen sind auf die Ehe wie auf das Ledigsein vorzubereiten.

8.4.3.1 Junge Theologen sowie Priester in ihren Fortbildungskursen sind mit den seelsorgerlichen Bedürfnissen und Problemen der Alleinstehenden bekanntzumachen. Sie sollen diese auch auf bestehende Beratungsdienste hinweisen.

8.4.3.2 Der Seelsorgerat wird gebeten, die Probleme der Alleinstehenden in unserer Diözese zu studieren.

8.4.3.3 Auf Pfarreiebene mögen Seelsorger und Pfarreirat prüfen, wie Alleinstehende besser in die kirchliche Gemeinschaft integriert werden können.

8.4.3.4 Der Schweizerische Katholische Frauenbund wird ersucht, alleinstehende Frauen vermehrt zu erfassen.

8.4.4 Zur Verwirklichung einer echten Partnerschaft in der Kirche ist eine vermehrte Mitarbeit der Frau in Liturgie, Verkündigung, Priesterausbildung, Katechese und Bildungsarbeit anzustreben.

8.4.5 Die Synode bittet Klöster und religiöse Gemeinschaften, die Frage zu prüfen, ob sie nicht jenen Alleinstehenden, die das Bedürfnis nach Gemeinschaft empfinden, Gastfreundschaft bieten könnten, z. B. über Wochenende und Festtage. Das gleiche Anliegen unterbreitet sie auch den Familien.

